



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA	RR 69.
TOP				5
Datum				06.07.2017

Ansprechpartner/in: Frau Blinde
Bearbeiter/in: Frau Schiffers

Telefon: 0211 - 475 – 2367
0211 - 475 - 2394

88. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze (Interkommunales Gewerbegebiet Goch / Weeze (GE-Pool))
hier: Erarbeitungsbeschluss

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:

1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 88. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze (Interkommunales Gewerbegebiet Goch / Weeze (GE-Pool)).
2. Die in der Anlage 4 aufgeführten Beteiligten sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von einem Monat Bedenken und Anregungen vorzubringen (§ 10 Abs. 1 ROG). Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
3. Parallel hierzu wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (vgl. § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG). Hierzu wird die Regionalplanänderung beim Kreis Kleve und der Bezirksregierung Düsseldorf für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht.

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 15. Mai 2017

Kurze Sachverhaltsschilderung / Inhaltsverzeichnis:

Die Regionalplanungsbehörde empfiehlt, die 88. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) an der Stadtgrenze von Goch und Weeze einzuleiten. Beabsichtigt ist die Änderung eines ca. 17 ha großen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFA) in einen Bereich für gewerblich und industrielle Nutzungen (GIB).

Anlass für die Regionalplanänderung sind ein Antrag der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze auf Regionalplanänderung (Ratsbeschlüsse vom 21.03.2017 (Goch) und 28.03.2017 (Weeze)) sowie die 99. FNP-Änderung der Stadt Goch und die 34. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze. In den FNP-Änderungen sollen die planerischen Voraussetzungen für die Umsetzung eines interkommunalen Gewerbegebietes und zur Ansiedlung eines Unternehmens für Verpackung und Logistiklösungen geschaffen werden.

Die Planung gewerblicher Bauflächen steht im Kreis Kleve unter den Vorgaben des Gewerbeflächenpools für den Kreis Kleve (Kap. 1.3, Ziel 4, GEP 99). Der dem Gewerbeflächenpool zugrunde liegende Landesplanerische Vertrag vom 22.09.2010 und das Ziel 4 in Kapitel 1.3 des Regionalplanes (GEP99) sehen vor, dass zur Umsetzung der o.g. Unternehmensansiedlung eine Regionalplanänderung durchzuführen ist, da der Flächenbedarf > 10 ha ist. Die sonstigen Voraussetzungen des Gewerbeflächenpools werden an dem Standort eingehalten: Das Plangebiet grenzt an einen bestehenden Siedlungsbereich. Es handelt sich um einen restriktionsfreien Raum. Es liegt die Erklärung eines Investors vor, der sich kurzfristig auf der Fläche ansiedeln will.

Die erforderlichen 17 ha Flächenpotenziale werden aus dem Flächenkonto des Gewerbeflächenpools abgebucht.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V. mit §13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) ist ein Umweltbericht zu erstellen und auszulegen (Anlage 3). Hierzu wurde zunächst ein Scoping durchgeführt. Dazu wurden den öffentlichen Stellen sowie den Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG die entsprechenden Planunterlagen zugesandt. Die im Scoping vorgetragenen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt.

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der öffentlichen Stellen ist eine Frist von einem Monat vorgesehen, da es sich um eine Planänderung handelt (§10 ROG und §13 LPIG NRW).

Anlagen:

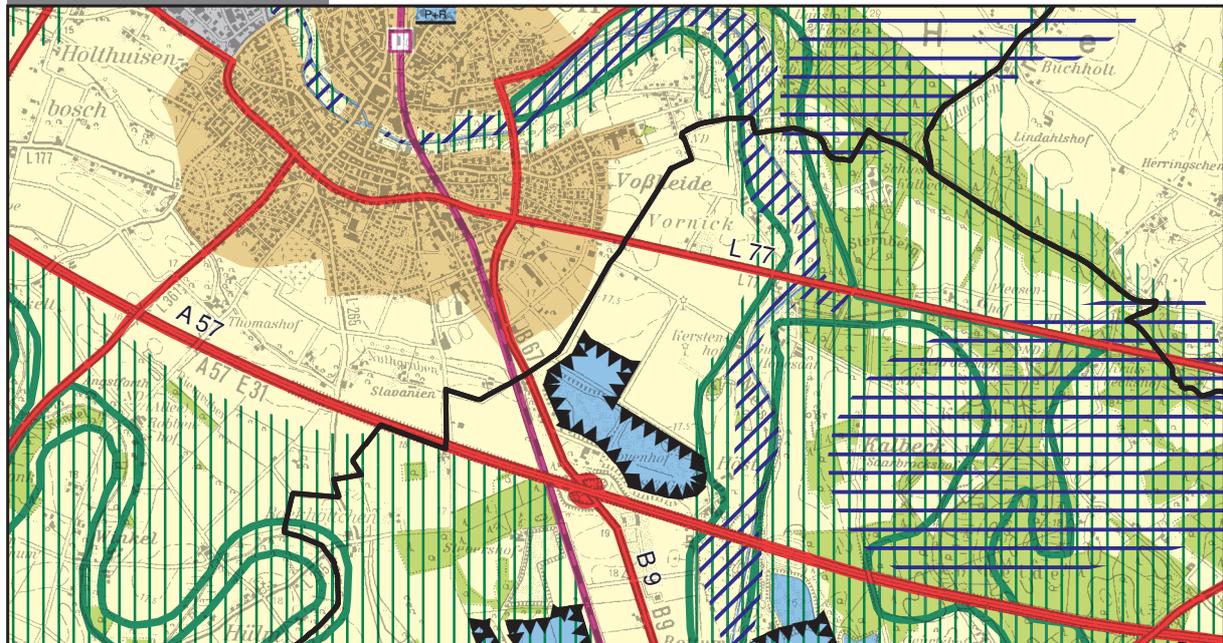
1. Zeichnerische Darstellung
2. Begründung zum Erarbeitungsbeschluss
3. Umweltbericht
4. Beteiligtenliste

88. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Städte Goch und Weeze (Interkommunales Gewerbegebiet Goch Weeze (GE-Pool))

ENTWURF (Erarbeitungsbeschluss)

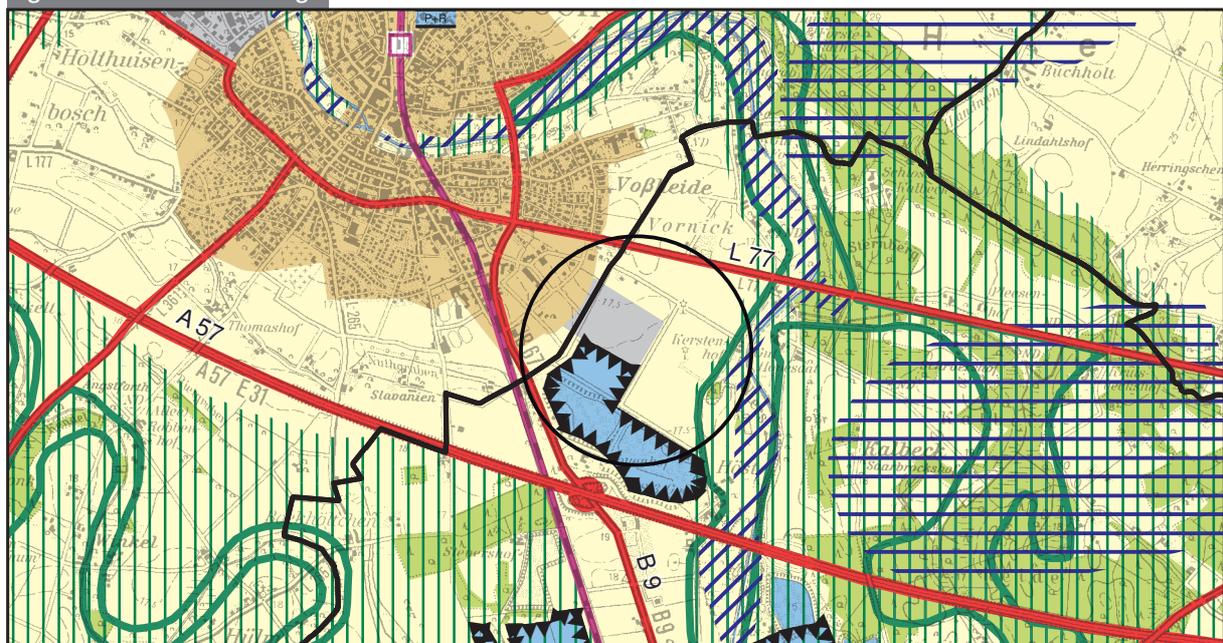
Stand: Juni 2017

bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4302 Kleve)

geänderte Darstellung:



- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Begründung zum Erarbeitungsbeschluss

der 88. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(GEP 99) im Gebiet der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze
(Interkommunales Gewerbegebiet Goch / Weeze (GE-Pool))

1. Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

Anlass für die Regionalplanänderung ist ein Antrag der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze auf Regionalplanänderung (schriftlicher Antrag vom 21.12.2016, Ratsbeschlüsse vom 21.03. bzw. 28.03.2017). Im Rahmen der 99. FNP-Änderung der Stadt Goch und der 34. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze sollen die planerischen Voraussetzungen für die Umsetzung eines interkommunalen Gewerbegebietes und zur Ansiedlung eines Unternehmens für Verpackung und Logistiklösungen geschaffen werden.

Die Planung gewerblicher Bauflächen steht im Kreis Kleve unter den Vorgaben des Gewerbeflächenpools für den Kreis Kleve (Kap. 1.3, Ziel 4, Regionalplan (GEP 99)). Der o.g. schriftliche Antrag der beiden Kommunen umfasste die Darstellung eines ca. 48 ha großen zweckgebundenen Bereiches für eine gewerbliche Nutzung (GIB-Z). Diesem Antrag kann nur teilweise gefolgt werden, da die Voraussetzungen nach Kap. 1.3, Ziel 4 nicht für den gesamten Bereich vorliegen. Ein Bedarf für den GIB kann nur für den Teilbereich begründet werden, für den das o.g. Unternehmen sein Ansiedlungsinteresse geäußert hat. Es handelt sich hierbei um eine „Investorenplanung“ nach den Vorgaben des Gewerbeflächenpools. Somit ist Gegenstand der Regionalplanänderung ein ca. 17 ha großer Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA), der in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) geändert werden soll.

In dem Antrag der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze führen die Antragssteller aus, dass ein GIB mit einer Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben und Industrie sowie für Überregional bedeutsame Standorte vorgesehen werden soll und nehmen Bezug auf das Erarbeitungsverfahren zum Regionalplan Düsseldorf (RPD), in dem ein größerer GIB-Z geplant wird. Da die entsprechenden textlichen Ziele im derzeit gültigen Regionalplan (GEP 99) noch nicht vorliegen und eine Zweckbindung zudem nach den Vorgaben des Gewerbeflächenpools für die o.g. Unternehmensansiedlung nicht erforderlich ist, wird in der 88. Regionalplanänderung nur die Darstellung eines GIB vorgeschlagen. Entsprechende Zweckbindungen werden jedoch für das Plangebiet der 88. Regionalplanänderung und den Rest des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes (ca. 48 ha) weiterhin im Entwurf des Regionalplan Düsseldorf (RPD) vorgesehen. Die geplante Unternehmensansiedlung entspricht diesen textlichen Vorgaben im RPD Entwurf, da es sich um ein flächenintensives Unternehmen handelt. Eine Erweiterung des GIB-Z im RPD Entwurf, aufgrund der vorliegenden Regionalplanänderung, ist nicht vorgesehen.

Die ca. 17 ha Entwicklungspotenziale werden aus dem Flächenkonto für den Gewerbeflächenpool des Kreises Kleve ausgebucht. Diese Ausbuchung erfolgt im Rahmen der

Anpassung der beiden Flächennutzungsplanänderungen an die Ziele der Raumordnung.

Für das Erfordernis der Regionalplanänderung ist die Regelung des Gewerbeflächenpools für den Kreis Kleve als Ziel der Raumordnung im Regionalplan (GEP 99) maßgeblich. Es liegt ein konkretes Ansiedlungsinteresse eines Unternehmens für Verpackung und Logistiklösungen vor. Es handelt sich bei dem Standort um einen restriktionsfreien Raum nach den Vorgaben des Pools (s.u.) und die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes. Die Regionalplanänderung ist erforderlich, da in Ziel 4, Nr. 2, Satz 5 in Kap. 1.3 des Regionalplanes (GEP 99) geregelt ist, dass bei einer Inanspruchnahme zusammenhängender Flächen an einem Standort in einer Größe von >10 ha, der Standort als Siedlungsbereich darzustellen ist.

Zudem gibt es weder in der Stadt Goch noch in der Gemeinde Weeze oder in den angrenzenden Kommunen einen GIB, der für die Ansiedlung des 17 ha großen Betriebes geeignet wäre (siehe Kap. 4 Bedarfs- und Alternativenprüfung).

2. Strategische Umweltprüfung

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Hierzu hat ein Konsultations- bzw. Scopingverfahren gemäß § 9 (1) ROG stattgefunden. In diesem Verfahrensschritt wurden diejenigen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt, deren Aufgabenbereich von Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung betroffen sein könnte. Ziel war die Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (Scoping).

Den in Frage kommenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG wurden mit Schreiben vom 08.03.2017 Planunterlagen mit der Abgrenzung des Projektgebietes bzw. des Untersuchungsraums und ein Gliederungsentwurf mit Literatur- und Quellenverzeichnis als Grundlage für den Umweltbericht übersandt. Aus diesen Unterlagen ging hervor, welche für die Umweltprüfung relevanten Informationen vorliegen. Die eingegangenen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt. Im Einzelnen handelte es sich insbesondere um folgende Informationen:

- Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2017,
- Stellungnahme des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes vom 30.03.2017,
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes vom 31.03.2017,
- Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW vom 03.04.2017,
- Stellungnahme des Landrates Kreis Kleve vom 03.04.2017,

- Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 04.04.2017,
- Stellungnahme des Niersverbandes vom 04.04.2017,
- Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege vom 10.04.2017.

Alle diese Unterlagen und Informationen wurden bei der Erstellung des Entwurfs der Regionalplanänderung und des Umweltberichtes (Anlage 3 der RR-Vorlage) zugrunde gelegt. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist im Umweltbericht nachzulesen. Bezüglich der nichttechnischen Zusammenfassung des Umweltberichtes wird auf das entsprechende Kapitel des Umweltberichtes verwiesen.

3. Regionalplanerische Bewertung

Der LEP NRW sieht in Kap. 6.1, Ziel 6.1-1 *Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung* vor, dass „Die Siedlungsentwicklung (...) flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten“ ist. Darüber hinaus „darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).“

Dieser Zielsetzung entspricht der mit der 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve implementierte „Virtueller Gewerbeflächenpool für den Kreis Kleve“ (Bekanntmachung am 28.10.2011). Ziel des Pools ist es, gemeinsam mit den 16 kreisangehörigen Kommunen und dem Kreis Kleve einen nachfrageorientierten Weg der Planung von Gewerbeflächen im restriktionsfreien Raum zu entwickeln. Über die effiziente Nutzung nachfragegerechter Standorte soll der Pool zu einer nachhaltigen Reduzierung der Inanspruchnahme neuer, freier Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke beitragen. Dazu wurde ein landesplanerischer Vertrag vereinbart und die o.g. 69. Regionalplanänderung durchgeführt, die u.a. die Aufhebung von 24 bislang im GEP 99 dargestellten GIB bzw. ASB für Gewerbe und die gleichzeitige Darstellung dieser Flächen als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche beinhaltete und das Kapitel 1.3 des GEP 99 um das textliche Ziel 4 „Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve“ ergänzte.

Gemäß der Zielsetzung in o.g. Ziel 4, Kap. 1.3 des GEP 99 wurden die aufgehobenen Gewerbereserven (GIB, ASB für Gewerbe, Gewerbliche Bauflächen in den FNP) als Größe in ein Flächenkonto eingebucht, welches unter bestimmten Voraussetzungen für alle kreisangehörigen Kommunen nutzbar ist. Dabei soll der Gewerbeflächenpool dazu dienen, die freien Reserven für eine „Angebotsplanung“ zu reduzieren und dafür die Entwicklung von konkret nachgefragten Flächen zu erleichtern. Auch die Stadt Goch und die Gemeinde Weeze haben ihre freien Reserven im Rahmen der 69. RPÄ aufge-

hoben und können nun bei Vorliegen eines betrieblichen Ansiedlungsinteresses eine gewerbliche Baufläche planen.

Auch für die Standorteignung gibt es im Gewerbeflächenpool Vorgaben, die als Ziel der Raumordnung in Ziel 4 aufgenommen wurden: Der Standort muss außerhalb des im o.g. Vertrag definierten Restriktionsraumes liegen und er muss eine Anbindung an den Siedlungsraum aufweisen. Zudem muss eine Verfügbarkeit der Fläche erkennbar sein.

Der restriktionsfreie Raum soll keine entgegenstehenden Ziele der Raumordnung oder fachrechtliche Unterschützstellungen aufweisen (z.B. Biotopverbundflächen, Wasserschutz, Landschaftsschutz (vgl. Kap. 1.3, Ziel 4, Erläuterung)). Flächen der Landwirtschaft und des Bodenschutzes konnten nicht als Restriktionsraum bewertet werden, da bei einer gewerblichen Entwicklung im Kreis Kleve eine fast flächendeckende Betroffenheit von Landwirtschaft und Bodenschutzfläche gegeben ist. Die Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes (Bodendenkmalpflege, schutzwürdige Böden, etc.) sind im folgenden (Bauleitplan-) Verfahren frühzeitig zu berücksichtigen.

Der Bereich der 88. Regionalplanänderung ist im GEP 99 als ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ohne weitere Schutzziele dargestellt. Es liegen keine fachlichen Schutzziele vor. Der Standort entspricht den Vorgaben des Gewerbeflächenpools.

Eine Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erfolgt im Umweltbericht (siehe Anlage 3).

Derzeit wird der Regionalplan Düsseldorf (RPD) erarbeitet. Der Planbereich ist im Regionalplan Düsseldorf (RPD) – 2. Planentwurf, Stand Juni 2016 – zudem als GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIB-Z) „Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ sowie als „Überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ (Goch/Uedem/Weeze (nördlich der A57)) vorgesehen (vgl. Kap. 3.3.2, Z2 und Z3, RPD Juni 2016). Die vorliegende Investorenplanung mit einer Fläche von ca. 17 ha entspricht diesen Vorgaben.

Der „Virtuelle Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve“ ist darüber hinaus im RPD (Juni 2016) in Kap. 3.3.3 mit einigen Änderungsvorschlägen weiterhin enthalten. Das Ergebnis des Evaluationsberichtes zum Gewerbeflächenpool (gemäß Kap. 3.1, Ziel 4, Nr. 4) war die Empfehlung an den Regionalrat, das Projekt zu modifizieren und die Modellphase zu verlängern. Die Änderungsvorschläge und ein „Ergänzungsvertrag“ (Entwurf) sind im 2. Planentwurf des RPD aufgenommen worden.

Die Regionalplanänderung ist mit *Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum* des LEP NRW vereinbar, da die Erweiterung eines Siedlungsbereiches vorgesehen ist, der tragfähig ist und infrastrukturell geeignet, da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes in der Hauptortslage von Goch handelt. Die Fortschreibung der Siedlungsbereiche wird laut Erläuterung zu Ziel 2-3 als Aufgabe der Regionalplanung gesehen, unter Beachtung der Festlegungen des LEP NRW. Diese Festlegungen werden folgendermaßen beachtet:

In dem Plangebiet liegen keine wertgebenden Elemente oder Zeugnisse nach *Grundsatz 3-2 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche* des LEP NRW. Der Bereich ist geprägt durch die angrenzende gewerbliche Nutzung, die südlich gelegene Abgrabung

und von östlich gelegenen Windenergieanlagen. Das Vorkommen von Bodendenkmälern kann erst auf nachfolgenden Planungsebenen geklärt werden. *Grundsatz 4-1 Klimaschutz* des LEP NRW wird durch die vorliegende Planung insofern umgesetzt, da das Gebiet in unmittelbarer Nähe zur Autobahnabfahrt liegt und eine zusätzliche Belastung des innerörtlichen Klimas durch Durchgangsverkehr vermieden wird. Andererseits hat jede Bebauung durch die Versiegelung negative Auswirkungen auf das Klima, insbesondere wenn es sich um großflächige Nutzungen handelt, wie vorliegend. Diese Beeinträchtigung muss in die Abwägung eingestellt werden. Die bauliche Ausgestaltung, die Energieversorgung u.ä. können erst auf nachfolgenden Planungsebenen geklärt werden.

Da es sich um die Planung einer neuen Gewerbefläche handelt, kann der *Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“* im Sinne des „Netto-Null“ Flächenverbrauchs nicht umgesetzt werden. Es gibt im Kreis Kleve keine bereits versiegelte Fläche, die für die Ansiedlung des Unternehmens genutzt werden könnte, um den Flächenverbrauch zu vermeiden. In Abwägung mit dem Bedarf an Flächen für die Entwicklung der Wirtschaft nach Ziel 6.1-1 wird die Flächeninanspruchnahme als vertretbar bewertet. Zudem handelt es sich um die Neuansiedlung eines Betriebes, der nach Aussage der Belegenheitskommunen seine Produktionskapazitäten erweitern will. D.h. in die Abwägung können die neu entstehenden Arbeitsplätze gestellt werden. Die vorliegende Regionalplanänderung und die Vorgaben des Gewerbeflächenpools unterstützen den Grundsatz 6.1-2 zudem, weil die Regionalplanänderung und Bauleitplanverfahren nach den Vereinbarungen des Gewerbeflächenpools nur rechtskräftig werden, wenn das Unternehmen sich ansiedelt. D.h. es werden dem Freiraum keine Flächen entzogen (z.B. für den Straßenbau und Erschließung), die nicht erforderlich sind.

Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung steht der Regionalplanänderung nicht entgegen, da es keine geeigneten Reserven im Innenbereich gibt. *Ziel 6.3-1 Flächenangebot* und *Grundsatz 6.3-4 Interkommunale Zusammenarbeit* werden umgesetzt, da die Regionalplanänderung dazu dient, für ein emittierendes Unternehmen eine geeignete Fläche zu entwickeln. Die Fläche wurde im Rahmen des teilregionalen Gewerbeflächenkonzeptes des Kreises Kleve für eine interkommunale Entwicklung vorgeschlagen. Zudem ist sie in das Konzept des Regionalplans Düsseldorf (RPD) eingeflossen, der als regionales Gewerbeflächenkonzept für die Planungsregion Düsseldorf gelten soll. Die Vorgabe von *Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen* wird eingehalten, da der Bereich unmittelbar an einen vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) anschließt. *Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen* kann nur teilweise umgesetzt werden. Der Standort verfügt über eine sehr kurzwegige Anbindung an die Autobahn, er verfügt jedoch nicht über eine Schienenanbindung und/oder Möglichkeiten zum Güterumschlag am Rhein. Eine solche multimodale Schnittstelle steht im Kreis Kleve in der erforderlichen Größenordnung nicht zur Verfügung.

Es ist kein unzerschnittener verkehrsarmer Raum nach *Grundsatz 7.1-3* betroffen. Auch sind keine Flächen mit Biotopverbundfunktion betroffen (Für weitere Prüfungen der Auswirkungen siehe Anlage 3, Umweltbericht).

4. Bedarfs- und Alternativenprüfung

Der Bedarf für die Regionalplanänderung wird über die Vorgaben in o.g. Kap. 1.3. Ziel 4 zum Gewerbeflächenpool Kreis Kleve begründet. Ein entsprechender Flächentausch bzw. Freiraumausgleich, wie im Ziel 6.1-1 des LEP NRW gefordert, ist im Rahmen der 69. Regionalplanänderung zur Umsetzung des Gewerbeflächenpools erfolgt.

Das Flächenkonto wurde in der 69. Regionalplanänderung (GEP 99) durch die Aufhebung von ca. 144 ha GIB / ASB für Gewerbe und durch die Aufhebung von ca. 47 ha gewerblicher Bauflächen in den FNP der Städte und Gemeinden im Kreis Kleve aufgefüllt. Da das geplante Vorhaben die Voraussetzungen einer Investorenplanung i.S. des Gewerbeflächenpools erfüllt und eine entsprechende Absichtserklärung vorliegt, sowie die Grundstücksverhandlungen derzeit durchgeführt werden, ist keine weitere Bedarfsprüfung i.S. des Gewerbeflächenpools erforderlich.

Die ca. 17 ha Gewerbeflächen werden aus dem Flächenkonto für den Kreis Kleve abgebucht, sobald eine Anpassung der FNP-Änderungen an die Ziele der Raumordnung nach §34 LPlG NRW erfolgt und die vorliegende Regionalplanänderung durchgeführt ist.

Zum Stand 01.03.2017 umfasst das Flächenkonto ca. 176 ha verfügbare gewerbliche Entwicklungspotenziale. Für ca. 15 ha davon sind derzeit FNP-Änderungsverfahren verschiedener Kommunen als laufende Ausbuchungen aus dem Flächenkonto im Verfahren, die jedoch noch nicht abgeschlossen bzw. rechtskräftig sind.

Der Bedarf für die Regionalplanänderung kann auch nach den Vorgaben des LEP NRW in Kap. 6.1 *Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung* begründet werden, ohne die oben geführte Argumentation des Gewerbeflächenpools: In der Stadt Goch standen in der Bilanz zum Siedlungsflächenmonitoring 2014 einem Bedarf von 34 ha, lediglich Entwicklungspotenziale in einer Größenordnung von 21 ha gegenüber (siehe Regionalplan Düsseldorf (RPD), 2. Entwurf, Stand Juni 2016). Diese Reserven sind kleinteilig über das Stadtgebiet verteilt. Teilweise sind sie inzwischen auch schon bebaut (z.B. Reserven im angrenzenden Gewerbegebiet). Auch in der Gemeinde Weeze gibt es keine geeignete Reserve. Hier stehen theoretisch einem Bedarf von 16 ha, Reserven in einer Größenordnung von 4 ha gegenüber. Das liegt v.a. daran, dass die Gemeinde Weeze die letzte große GIB Reserve im Rahmen der 69. RPÄ aufgehoben und in das Flächenkonto des Gewerbeflächenpools eingebucht hat. Beide Kommunen könnten somit den Bedarf für die Planung von Gewerblichen Bauflächen nach LEP NRW begründen. Nicht anders sieht die Situation in den umliegenden Kommunen aus. Im Kreis Kleve wäre lediglich eine Reserve in Emmerich in ähnlicher Größenordnung verfügbar. Eine Fläche von 15 ha wird hier als kurzfristig verfügbar bewertet. Sie wird aber derzeit auch landwirtschaftlich genutzt und zudem im Fachbeitrag des LANUV teilweise als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung bewertet. Um die 17 ha Ansiedlung zu ermöglichen müsste auch hier eine Bauleitplanung erfolgen. Somit wäre zwar keine Regionalplanänderung erforderlich, aber aus Freiraumsicht handelt es sich nicht um eine besser geeignete Alternative als das Plangebiet.

Größere Reserven gibt es noch in der Stadt Kleve, in einem GIB nördlich der Innenstadt, diese sind jedoch aufgrund bestehender Nutzungen auf Teilflächen nicht für die Ansiedlung des großen Betriebes geeignet. Zudem werden auch diese Flächen landwirtschaftlich genutzt.

Eine Ansiedlung des Betriebes im Gewerbegebiet südlich des Flughafens Weeze-Laarbruch ist nicht umsetzbar, da es sich bei dem GIB um einen Bereich handelt, der für die Ansiedlung von flughafenaffinen Betrieben und Nutzungen vorgehalten wird. Das Unternehmen für Logistik und Verpackungslösungen weist diese Affinität nicht auf und ist in dem Gebiet nicht zulässig. Der GIB-Z südlich des Flughafens ist für den Betrieb zudem weniger gut geeignet, da die Anbindung an die Autobahn nur mit einer Ortsdurchfahrt durch Weeze möglich ist.

5. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Sollte der Regionalrat in seiner Sitzung am 06.07.2017 den Erarbeitungsbeschluss für die 88. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze fassen, würde das weitere Verfahren wie folgt durchgeführt:

Die beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts (siehe Anlage 4) nach § 10 Raumordnungsgesetz i.V. mit § 13 LPIG erhalten danach einen Monat Gelegenheit zu dem Entwurf der Regionalplanänderung Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wird auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Beteiligungsverfahren werden mit einer Frist von einem Monat vorgesehen, da es sich um eine Änderung des Regionalplanes (GEP 99) handelt. §10 ROG sieht eine Beteiligungsdauer von mindestens einem Monat vor. Im Landesplanungsgesetz wird diese Frist für die Öffentlichkeitsbeteiligung in §13 LPIG auf mindestens zwei Monate für Regionalplanerarbeiten festgelegt, jedoch für Planänderungen eine Verkürzung auf einen Monat vorgesehen. Hierzu sei angemerkt, dass die Planung einer gewerblichen Nutzung an dem Standort den Beteiligten und der Öffentlichkeit nicht neu ist, da ein GIB-Z bereits im 2. Entwurf zum RPD vorgesehen war, für den eine Öffentlichkeits- und Verfahrensbeteiligung in 2016 durchgeführt wurde.

Sofern erforderlich, soll anschließend die Erörterung gem. § 19 Abs. 2 LPIG durchgeführt werden. Über die im Rahmen einer eventuellen Erörterung nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken wird der Regionalrat entscheiden und den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Regionalplans fassen. Anschließend wird die Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde angezeigt.

Umweltbericht

**gemäß Richtlinie 2001/42/EG
zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
im Rahmen der**

88. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(GEP 99) im Gebiet der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze
(Interkommunales Gewerbegebiet Goch / Weeze (GE-Pool))

Hinweis:

Der vorliegende Umweltbericht der Regionalplanungsbehörde basiert im Wesentlichen auf Unterlagen, die vom Planungsbüro Seeling + Kappert GbR als Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW vorgelegt wurden. Die Regionalplanungsbehörde hat die Aussagen dieser Unterlagen geprüft und, soweit sie sie für relevant befunden hat, sich zu Eigen gemacht und in den Umweltbericht übernommen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	3
1. Ziele der Festlegung	4
1.1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung	4
1.2 Inhalte und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans und seine Stellung im Planungssystem	7
1.3 Erläuterung der bisherigen und beabsichtigten Bereichsdarstellung im Regionalplan	8
2. Rechtliche Grundlage, Inhalte und Methodik der Umweltprüfung	10
2.1 Rechtsgrundlage, Funktion und Durchführung von Umweltprüfung, Scoping und Umweltbericht	10
2.2 Wesentliche Datengrundlagen	10
2.3 Angewandte Methodik	10
2.4 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen	11
3. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete	11
3.1 Abgrenzung und Kurzcharakteristika des Untersuchungsraumes	11
3.2 Verbindliche planerische Vorgaben im Untersuchungsraum	13
3.3 Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit	21
3.4 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild	26
3.5 Schutzgut Flora und Fauna einschl. der biolog. Vielfalt	27
3.6 Schutzgut Boden und Relief	29
3.7 Schutzgut Wasser	33
3.8 Schutzgut Klima und Luft	35
3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	36
4. Voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplans	37
5. Derzeitige für die Änderung des Regionalplans relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit speziellen Umweltrelevanzen beziehen	38
6. Auf internationaler, gemeinschaftlicher oder der Ebene der Mitgliedsstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Änderung relevant sind, und Art der Berücksichtigung dieser Ziele und sonstiger Umwelterwägungen	39

7.	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen der Änderung des Regionalplans und Wechselbeziehungen zwischen den Aspekten	40
7.1	Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit und Wechselwirkungen	41
7.2	Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild und Wechselwirkungen	43
7.3	Schutzgut Flora und Fauna einschl. der biologischen Vielfalt und Wechselwirkungen	44
7.4	Schutzgut Boden und Relief und Wechselwirkungen	45
7.5	Schutzgut Wasser und Wechselwirkungen	45
7.6	Schutzgut Klima und Luft und Wechselwirkungen	46
7.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen	47
7.8	Konfliktschwerpunkte der Planungsvorhabens	48
8.	Prüfung und Begründung von Standort- bzw. Planungsalternativen	48
8.1	Nullvariante	48
8.2	Standörtliche Planalternativen	49
8.3	ggf. technische Planalternativen	50
9.	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	50
9.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen	50
10.	Monitoring (Geplante Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG)	52
11.	Nichttechnische Zusammenfassung der beschriebenen Informationen	53
12.	Literatur- und Quellenverzeichnis	56

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1.2.1	Lageplan „Räumliche Einordnung“	5
Abb. 1.3.1:	Bisherige und geplante Darstellung GEP 99	9
Abb. 3.1.1:	Nutzungen im Untersuchungsraum	12
Abb. 3.2.1:	Auszug Regionalplan (RPD), Blatt 06, 2. Entwurf Stand Juni 2016	16
Abb. 3.3.1:	Umgebungsärm Straßenverkehr	23
Abb. 3.3.2:	Flugzonen Flughafen Niederrhein	24
Abb. 3.6.1:	Historische Karte Tranchot (1801 – 1828)	30
Abb. 3.6.2:	Karte der schutzwürdigen Böden	31
Abb. 6.1:	Internationale Ziele des Umweltschutzes	40

1. Ziele der Festlegung

1.1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

1.1.1 Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Goch und die Gemeinde Weeze streben zusammen die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes im Grenzbereich beider Kommunen an. Die besonders verkehrsgünstige Lage nur wenige hundert Meter von der Anschlussstelle „Goch“ der Bundesautobahn BAB 57 entfernt in Verbindung mit der Größe der Flächen ermöglichen die Ansiedlung von Betrieben, für die beide Kommunen für sich betrachtet keine adäquaten Flächen anbieten können. Eine Darstellung dieses ca. 48 Hektar großen Gebietes als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung besonderer Zweckbestimmung“ (GIB-Z) ist bereits im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD, Stand 23.06.2016) enthalten. Da jedoch eine konkrete Anfrage von einem international tätigen Unternehmen für Verpackung und Logistik vorliegt, das ca. 16,5 ha kurzfristig für die Gründung einer Zweigstelle seines Unternehmens am Niederrhein erwerben will, soll für diesen Bereich als erster Bauabschnitt Baurecht geschaffen werden. Ziel des Unternehmens ist ein Baubeginn Mitte 2018. Die Stadt Goch und die Gemeinde Weeze haben sich mit der Bezirksregierung Düsseldorf daher darauf verständigt, eine Änderung des geltenden GEP 99 unabhängig von der Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) anzustreben. In diese Änderung, die als 88. Änderung des Regionalplans (GEP 99) benannt ist, wird nur der erste Teilabschnitt, für den die konkrete Bauanfrage vorliegt, einbezogen. Geplant ist die Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB). Mit Rechtskraft des neuen Regionalplans (RPD) wird die Fläche dann in einen GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIB-Z) „Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ sowie als „Überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ (Goch/Uedem/Weeze (nördlich der A57)) umgewandelt.

Der Kreis Kleve verfügt über einen virtuellen Gewerbeflächenpool, der gemäß des Landesplanerischen Vertrages vom 22.09.2010 über ein Flächenkonto von 193 ha verfügt. Ziel des Gewerbeflächenpools ist eine interkommunal abgestimmte Mengensteuerung der Gewerbeflächenentwicklung im Kreis Kleve, damit die beteiligten Kommunen zukünftig besser auf Nachfragen, wie im vorliegenden Fall, mit einem bedarfsgerechten Flächenangebot reagieren können. Voraussetzung für eine Ausbuchung, d.h. bauleitplanerische Entwicklung der Flächen des Pools ist, dass diese Flächen ... *„an das Siedlungsgefüge angrenzen und der Bestandssicherung, dem Ausbau oder der Ansiedlung gewerblicher Betriebe dienen. Dies gilt insbesondere für emittierende Betriebe“* (GEP 99, Ziel 4, 16-1). Die Vorhabenfläche erfüllt diese Voraussetzungen durch die konkrete Anfrage für eine gewerbliche Nutzung und die räumliche Anbindung an das Gewerbegebiet Goch-Süd. Da die Fläche mit geplant 16,5 ha eine Größe von 10 ha überschreitet und damit für den Regionalplan darstellungsrelevant ist, ist der Standort gemäß Ziel 4, Nr. 2, Satz 5, Kap. 1.3 des GEP 99 als Siedlungsbereich darzustellen. Gemäß den Vorgaben des Regionalplanes ist der restriktionsfreie Raum, wie im vorliegenden Fall, zudem grundsätzlich für eine gewerbliche Entwicklung geeignet. Der nachfolgende Umweltbericht wurde von dem Planungsbüro SEELING + KAPPERT GbR, Weeze erstellt.

1.1.2 Räumliche Einordnung

Großräumig betrachtet befindet sich der Änderungsbereich im Südwesten der Stadt Goch und im Norden des Weezer Gemeindegebietes. Die geplanten Gewerbe- und Industrieflächen liegen mehrheitlich auf Weezer Gemeindegebiet. Die Erschließung soll jedoch über vorhandene Verkehrswege aus dem Gewerbegebiet Goch-Süd heraus erfolgen. Die geplanten Gewerbeflächen werden das vorhandene Gewerbegebiet auf Gocher Stadtgebiet städtebaulich und raumplanerisch sinnvoll in südöstlicher Richtung erweitern.

Der geplante GIB liegt in einem Dreieck der Landesstraße L 77 und der Bundesstraße B 67 und – in etwas größerer Entfernung - der Autobahn BAB 57. Nur wenige hundert Meter südlich des Änderungsbereiches befindet sich an der Bundesstraße B 67 die Anschlussstelle „Goch“. Somit wird auch der Forderung im GEP 99 zur Entwicklung von Bereichen für Gewerbe- und Industrie (GIB) an Standorten mit leistungsstarker Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz entsprochen.

In östlicher Richtung grenzen Freiflächen an den Änderungsbereich an, die Bestandteil eines größeren Flächenkomplexes mit Agrar- und Waldflächen im Umfeld der Niers sind. Die südwestliche Grenze bildet eine Kiesabgrabung, die in Teilbereichen bereits renaturiert ist.

Abb. 1.1.2.1 Lageplan „Räumliche Einordnung“ (Abbildung hier ohne Maßstab)



Kartengrundlage: Auszug TK 1 : 10.000,
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW, www.tim-online.nrw.de

1.1.3 Angaben zu den Vorhabenträgern Stadt Goch und Gem. Weeze

Für die bauleitplanerische Vorbereitung, die Erschließung und auch die Vermarktung des interkommunalen Gewerbegebietes haben die beiden Kommunen einen Zweckverband mit dem Namen „Zweckverband Gewerbepark Weeze - Goch“ mit Sitz am Markt 2 in 47574 Goch gegründet. Der Zweckverband ist für das gesamte Gebiet mit einer Flächengröße von ca. 48 ha zuständig. Er ist darüber hinaus auch Auftraggeber zur Durchführung der nachfolgenden strategischen Umweltprüfung (SUP).

Beide Kommunen für sich betrachtet verfügen über keine zusammenhängenden Gewerbeflächen dieser Größenordnung und Lage, so dass eine Ansiedlung des Betriebes nur im Grenzbereich beider Kommunen möglich ist.

1.1.4 Angaben zu den geplanten Vorhaben

Anlass für die Änderung des Regionalplanes ist die konkrete Anfrage eines Unternehmens mit Stammsitz in Bad Wörlshofen, das nun eine Zweigstelle nahe der niederländischen Grenze im Westen Deutschlands gründen will. Voraussetzung für die Betriebsansiedlung ist eine kurze Anbindung an das Autobahnnetz und die Bereitstellung von ca. 16 ha zusammenhängender Fläche. Alle Voraussetzungen werden von dem geplanten Standort erfüllt. Das Gewerbegebiet liegt fast vollständig auf Weezer Gemeindegebiet. Die Erschließung erfolgt jedoch in der Hauptsache über die Straßen Am Bössershof zur B67 und über die Straße Am Sandthof zur L 77 über Gocher Stadtgebiet. Somit ist lediglich ein Stichweg vom Gewerbegebiet in östlicher Richtung zur Anbindung des Betriebes neu herzustellen. Darüber hinaus ist absehbar, dass zumindest die Kreuzung Am Bössershof / B 67 zur reibungslosen Verkehrsabwicklung ertüchtigt werden muss. In den Bauleitplänen der Stadt Goch ist bereits der Ausbau eines Kreisverkehrs vorgesehen, der ggfs. im Ausbaustandard an die prognostizierte Verkehrsbelastung angepasst wird.

Das Unternehmen ist mit der Herstellung von Wellpappe aus Papier befasst, die zu Verpackungen weiter verarbeitet wird. Darüber hinaus gibt es einen logistischen Betriebszweig zum Transport der Materialien und Waren mit LKWs. Das Werk verfügt selber über ca. 100 eigene LKWs. Für die Versandabwicklung ist bei Volllastung des Werkes mit ca. 110 LKWs pro Tag zu rechnen. Darüber hinaus werden ca. 10 LKWs pro Tag Waren anliefern. Die Produktion erfolgt in drei Schichten rund um die Uhr. Der Sonntag wird hauptsächlich zu Wartungs- und Servicearbeiten genutzt. Es ist zu erwarten, dass im Werk ca. 250 qualifizierte Arbeitsplätze entstehen. Die gesamten Produktionsabläufe einschließlich der Be- und Entladung finden in einem großen Gebäudekomplex statt. Dieser soll an zwei Seiten mit einem ca. 35 m hohen Hochregallager ausgestattet werden, in dem die Waren zwischengelagert werden.

Die Herstellung der Wellpappe erfolgt durch die Weiterverarbeitung von Papier. Hierzu wird neben Papier, das auf großen Rollen angeliefert wird, Leim benötigt, der aus natürlicher Stärke und Wasser hergestellt wird. Die Beschriftung von Kartonagen erfolgt mit Farben auf Wasserbasis, die das Unternehmen zukaft. Innerhalb des Gebäudes und Hochregallagers werden die Materialien vollautomatisch transportiert. Für die Sammlung und den Transport von Materialresten, insbesondere von Papier, soll ein Tunnel mit Fließband unter dem Gebäude erstellt werden. Papierreste können dann mittels Ballenpresse zu Altpapierballen verarbeitet werden, die wiederum als Rohstoff weiter veräußert werden können.

Das Unternehmen plant die Errichtung von mehreren Blockheizkraftwerken, um den Strombedarf decken zu können. Der Anschluss an die Ver- und Entsorgung erfolgt über die Netze der Stadt Goch, die hierfür ausreichend dimensioniert sind. Für die Herstellung von Dampf für Trocknungsprozesse und von Leim benötigt das Unternehmen Wasser, das aus dem Grundwasser entnommen werden soll. Der Wasserbedarf be-

läuft sich nach bisherigen Kenntnissen auf bis zu 30.000 m³ pro Jahr, wobei ganzjährig eine gleichmäßige Wasserentnahme erfolgt.

Nach dem Abstandserlass von NRW¹ ist der Betrieb gem. Ziffer 154 „Anlagen zur Herstellung von Wellpappe“ in die Kategorie V einzuordnen. Diese bedingt einen Schutzabstand von 300 Metern zu Siedlungsflächen. Abstandsbestimmend sind die zu erwartenden Geräuschimmissionen. Wie schalltechnische Messungen und Berechnungen des Werkes in Bad Wörishofen gezeigt haben, werden maßgebliche Geräuschimmissionen durch die Geräuschbeiträge des anlagenbezogenen Fahrverkehrs (LKW und PKW) bestimmt. Mit den vollständig eingehausten Produktionsflächen können im vergleichbaren Stammbetrieb die Schallgrenzwerte der TA Lärm an den Außengrenzen eingehalten oder sogar unterschritten werden. Im Bauleitplanverfahren sind die Geräuschimmissionen zu überprüfen und bei Bedarf notwendige Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen. Diese können z.B. eine geänderte Anordnung und Lage von Emissionsflächen beinhalten.

Im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) ist eine Ausweitung der Gewerbe-/Industrieflächen bzw. die Darstellung eines GIB-Z bis an die L 77 enthalten. Die beiden Kommunen streben zur Vermeidung von Konflikten mittelfristig den Erwerb des Wohnhauses Höst-Vornicker-Weg 13 an, da das Gebäude bei einer weiteren Gewerbeentwicklung innerhalb des GIB-Z liegen würde.

1.2 Inhalte und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans und seine Stellung im Planungssystem

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Regierungsbezirk Düsseldorf fest. Der Regionalplan erfüllt ferner die Funktion eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplans gemäß Landesforstgesetz. Er stellt die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Sicherung des Waldes dar.

Der GEP 99 besteht aus textlichen Darstellungen und Erläuterungen sowie zeichnerischen Darstellungen im Maßstab 1:50.000 (keine parzellenscharfe Abgrenzung). Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsame Merkmale des Planungsinhaltes des Regionalplans einschließlich zu verwendender Planzeichen und deren Bedeutung sind in der Plan-Verordnung zum LPIG geregelt.

Der Regionalplan bildet die Grundlage für die Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der geltende Regionalplan GEP 99 seit dem 15.12.1999 in Kraft. Der

¹ Immissionsschutz in der Bauleitplanung, Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (MUNLV NRW, 2007)

Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf (RPD) befindet sich derzeit in Erarbeitung und liegt mit einem zweiten Entwurf Stand 23.06.2016 vor.

Vertiefende Angaben zu den Bindungswirkungen der Darstellungen des Regionalplans können insbesondere dem § 4 Raumordnungsgesetz (ROG, 22.12.2008) entnommen werden. Darüber hinaus enthalten auch zahlreiche Fachgesetze vergleichbare Regelungen in sogenannten Raumordnungsklauseln (z.B. § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB).

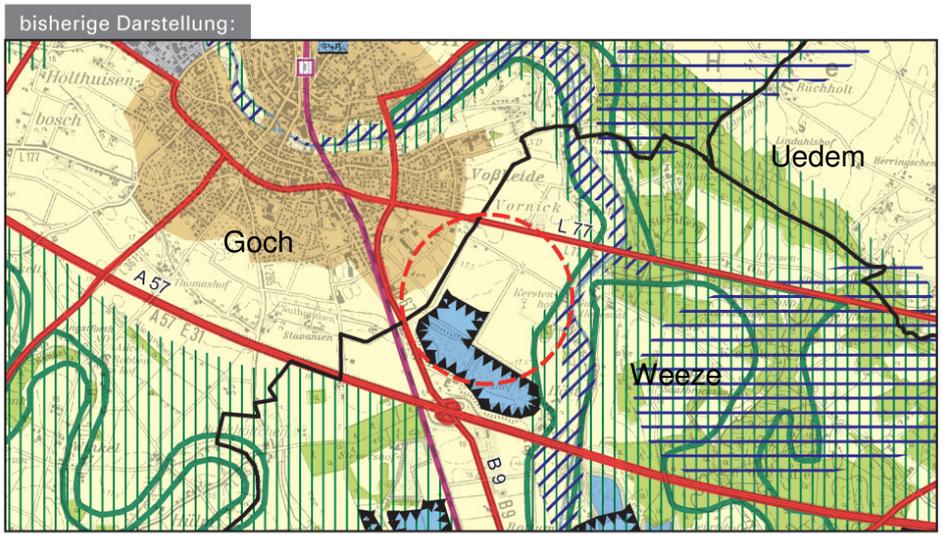
1.3 Erläuterung der bisherigen und beabsichtigten Bereichsdarstellung im Regionalplan

Der geplante Änderungsbereich ist im geltenden GEP 99 verhältnismäßig zentral auf dem Blatt L4302 Kleve abgebildet. Hierbei handelt es sich um eine Feldflur, die im Regionalplan (GEP 99) als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFA) dargestellt ist, ohne weitere überlagernde Darstellungen. Dieser Bereich mit Ackerflächen wird in östlicher Richtung von dem Auenbereich der Niers und im Westen von dem Siedlungsbereich (ASB) von Goch eingerahmt. Im Süden schließen Wasserflächen der Nassabgrabung „Höster Feld“ an, die als „Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) im GEP 99 dargestellt sind. Der Auenbereich der Niers ist im Regionalplan (GEP 99) als Freiraum zum „Schutz der Natur“ (BSN) dargestellt. In dem BSN liegen gem. Plandarstellung Überschwemmungsbereiche der Niers.

Im Rahmen der 88. Änderung des Regionalplans soll nun eine ca. 16,5 Hektar große Fläche als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellt werden. Hierbei handelt es sich um den südlichen Teil des interkommunalen Gewerbeparks, für den bereits eine konkrete Bauanfrage zur Ansiedlung eines Unternehmens für Verpackung und Logistik vorliegt. Der interkommunale Gewerbepark soll insgesamt eine Fläche von rund 48 Hektar einnehmen, die im Entwurf zum in Erarbeitung befindlichen Regionalplan RPD (Stand 28.06.2016) bereits als GIB-Z dargestellt ist. Sowohl mit dem ersten Abschnitt des Gewerbeparks als auch in der gesamten Ausdehnung werden von dem GIB-Z ausschließlich Flächen im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ gemäß GEP 99 in Anspruch genommen.

Abb. 1.3.1: Bisherige und geplante Darstellung GEP 99 (Abb. hier ohne Maßstab)

Bisherige Darstellung GEP 99:



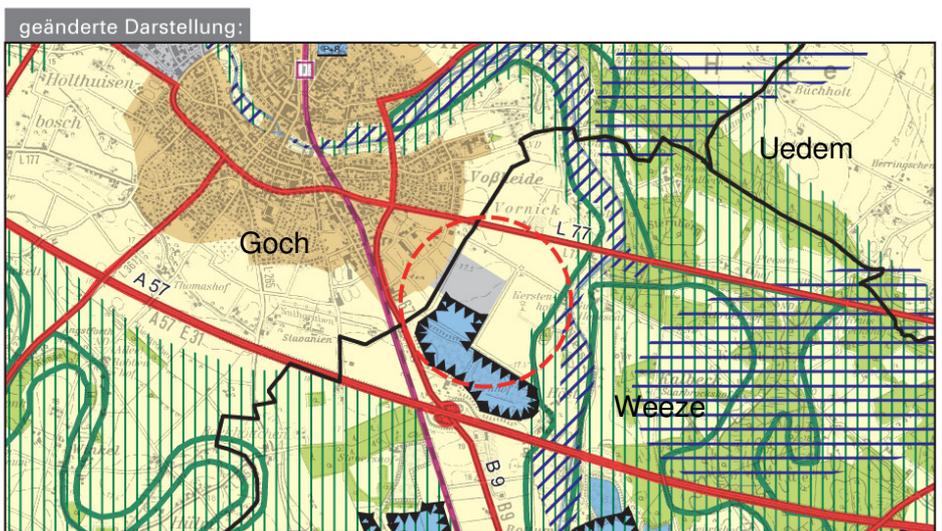
(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4302 Kleve)

(Bezirksregierung Düsseldorf)

Legende

-  Allgemeiner Siedlungsraum
-  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  Waldbereiche
-  Schutz der Natur
-  Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung
-  Grundwasser- und Gewässerschutz
-  Überschwemmungsbereiche
-  Oberflächengewässer
-  Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Geänderte Darstellung GEP 99:



(Bezirksregierung Düsseldorf)

-  GIB:
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
-  Untersuchungsraum
(R = ca. 750 m)

2. Rechtliche Grundlage, Inhalte und Methodik der Umweltprüfung

2.1 Rechtsgrundlage, Funktion und Durchführung von Umweltprüfung, Scoping und Umweltbericht

Gem. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet (s. Richtlinie 2001/42/EG). Der Anhang I der Richtlinie gibt die Inhalte des Umweltberichtes vor.

Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichts berücksichtigen die Planungsebene des Regionalplans und wurden im Rahmen des Scopings gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) zu Beginn der Erarbeitung der Regionalplanänderung abgestimmt.

2.2 Wesentliche Datengrundlagen

Der vorliegende Umweltbericht basiert auf vorhandenen Planwerken und Angaben aus Katastern wie Topografischen Karten, Landes-, Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung, Schutzgebietskarten, amtlichen Boden- und Gewässerkarten, Karten zu NATURA 2000, Biotopkataster etc..

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung werden darüber hinaus Fachgutachten zu den Themen Boden, Artenschutz, Eingriffsregelung und Verkehr erstellt.

2.3 Angewandte Methodik

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Durchführung der Planung auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich der Planung betreffen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Bei den aufzunehmenden Informationen werden der übergeordnete, rahmensetzende Charakter des Regionalplanes (Detaillierungsgrad) sowie seine Stellung in der Planungshierarchie berücksichtigt. Bedingt durch die Planungsstufe sind im Rahmen des Umweltberichtes daher oft nur Ersteinschätzungen auf Grundlage allgemeiner Erfahrungsgrundsätzen und Analogieschlüsse möglich.

Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist die Darstellung eines GIB für den südlichen Teil des interkommunalen Gewerbegebietes Goch-Weeze. Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglich-

keitsstudie unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) bzw. der Anlage I zu § 9 Abs. 1 ROG. Dabei werden die Schutzgüter und ihre Bewertungen mit den jeweiligen vorhabenspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität überlagert und die daraus resultierenden Konflikte ausgewertet, bewertet und dargestellt. Diese Bewertungen erfolgen in Form einer Einschätzung von potenziellen erheblichen vorhabenbedingten Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Je nach Ausprägung und Vorbelastung des betroffenen Umweltaspektes sind Beeinträchtigungen geringer, mäßiger und hoher Erheblichkeit prognostizierbar.

Auf Grundlage der Auswirkungsprognose / Konfliktanalyse werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen erarbeitet, die in den nachgeschalteten bauleitplanerischen Verfahren zu konkretisieren sind.

2.4 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen haben sich keine Schwierigkeiten ergeben. Eine Prospektion des Geländes bezüglich archäologisch bedeutsamer Objekte kann wegen der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung des Änderungsbereiches erst im Herbst 2017 erfolgen. Die Ergebnisse sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

3. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

3.1 Abgrenzung und Kurzcharakteristika des Untersuchungsraumes

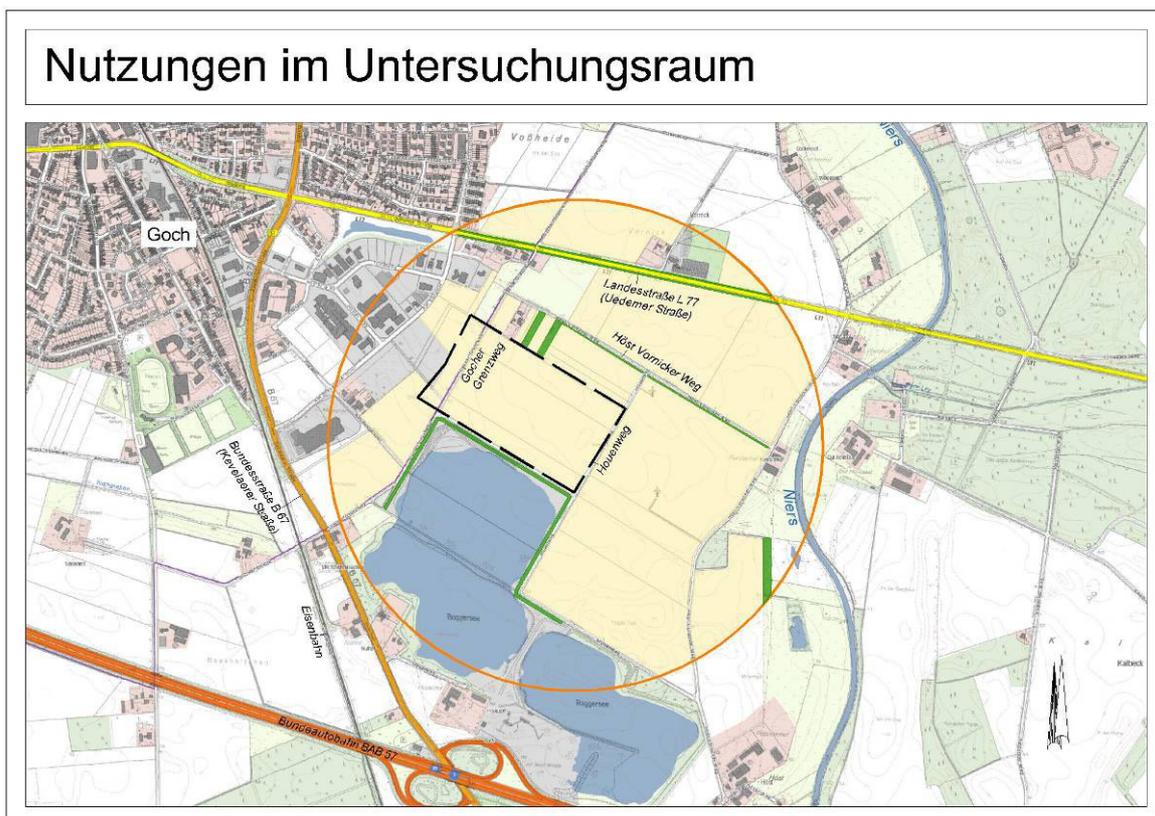
Die Regionalplanänderung beinhaltet die ca. 16,5 ha große Fläche, für die eine konkrete Bauanfrage eines Unternehmens vorliegt. Der Untersuchungsraum der Strategischen Umweltprüfung (SUP) umfasst alle Strukturen in dem in Abb. 3.1.1 dargestellten, ca. 750 m großen Untersuchungsradius. Der Untersuchungsraum wurde aus der Mitte des Änderungsbereiches leicht in östlicher Richtung verschoben, um auch umweltrelevante Belange im Umfeld der Niers mit zu erfassen. Im Untersuchungsgebiet angeschnittene oder nur tangierte Strukturen werden in die Betrachtung mit einbezogen.

Der Geltungsbereich der 88. Regionalplanänderung wird ausschließlich von Ackerflächen eingenommen, die im Nordwesten unmittelbar an das Gewerbegebiet Goch-Süd anschließen. Der Gocher Grenzweg, ein asphaltierter Wirtschaftsweg, quert den Änderungsbereich am nordwestlichen Rand. Der Weg kennzeichnet die Grenze zwischen der Stadt Goch im Norden und der Gemeinde Weeze im Süden.

In Südwestlicher Richtung wird die Planfläche von einem unbenannten Wirtschaftsweg, in südöstlicher Richtung von dem Hovenweg begrenzt. Im Norden reicht der Änderungsbereich bis an ein frei stehendes Wohnhaus (Höst-Vornicker-Weg 13) heran. In nordöstlicher und östlicher Richtung setzen sich die Ackerflächen fort. Die südliche Grenze wird von der Kiesabgrabung „Höster Feld“ gekennzeichnet, die sich in diesem Abschnitt bereits renaturiert mit Gehölzen im Randbereich und Wasserflächen zeigt.

Das Plangebiet ist Bestandteil einer größeren, von Ackerflächen geprägten Feldflur zwischen dem Gocher Stadtgebiet und dem Auenbereich der Niers. Grünland ist nur im Umfeld von drei, z.T. ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstellen im Norden des Untersuchungsraumes und im Auenbereich der Niers zu finden. Die Landesstraße L 77, die Bundesstraße B 67 und – in etwas größerer Entfernung - die Autobahn BAB 57 rahmen zusammen mit den Siedlungsflächen und der Niers die Feldflur allseitig ein. Südlich des Änderungsbereiches stehen zwei ältere Windkraftanlagen mit einer Rotorhöhe von ca. 140 m. Weitere vier Windkraftanlagen mit Gesamthöhen einschließlich Rotoren von über 200 Metern wurden Anfang des Jahres östlich der Niers errichtet und bereits in Betrieb genommen.

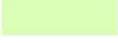
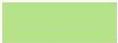
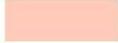
Abb. 3.1.1: Nutzungen im Untersuchungsraum (Abb. hier ohne Maßstab)



Kartengrundlage: Auszug TK 1:10.000 überlagert mit DGK 1 : 5.000
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW, www.tim-online.nrw.de

Legende / Planzeichen: s. nachfolgende Seite

Legende / Planzeichen zu Abb. 3.1.1

	Geltungsbereich 88. Regionalplanänderung
	Untersuchungsraum SUP (Radius ca. 750 m)
	Ackerflächen im Untersuchungsraum
	Gewässer
	Grünland
	Lineare Gehölzstrukturen (Feldgehölze, Hecken, Baumreihen) im Untersuchungsraum
	Wald
	Siedlungsflächen
	Flächen mit gewerblichen Nutzungen

Die Feldflur weist insgesamt wenige gliedernde Gehölzstrukturen auf. Diese sind nur im Randbereich der Kiesabgrabung, entlang des Höst Vornicker Weges, an dem freistehenden Wohnhaus am Höst Vornicker Weg sowie an der Niers zu finden. Weiterhin wird die Landesstraße L 77 von einer Baumallee gesäumt. Im Geltungsbereich der 88. Regionalplanänderung sind keine Gehölze vorhanden.

Entlang der Ostseite der Niers und westlich der Bundesstraße B 67 verlaufen in größerer Entfernung regional bedeutsame Wanderwege. Hierzu zählt auch der Nierswanderweg. Die Wirtschaftswege im Geltungsbereich der Regionalplanänderung liegen außerhalb dieser Wegroueten. Eine detaillierte Beschreibung der Erholungsnutzung erfolgt in Kap. 3.3.

3.2 Verbindliche planerische Vorgaben im Untersuchungsraum

➤ LEP NRW

(Darstellung gemäß Landesentwicklungsplan NRW, Landesregierung, in der Fassung vom 8.02.2017)

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) dient dazu, das Landesgebiet Nordrhein-Westfalens als zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Raumordnungsplan zu entwickeln, zu ordnen und zusichern. Das Untersuchungsgebiet ist im LEP großflächig als „Freiraum“ dargestellt. Der Auenbereich der Niers, der am östlichen Rand von dem Untersuchungsraum erfasst wird, ist als „Gebiet für den Schutz der Natur“ mit der überlagernden Darstellung eines „festgesetzten Überschwemmungsbereiches“ dargestellt.

Weitere Informationen zum Untersuchungsgebiet sind im LEP nicht enthalten. Die Stadt Goch nördlich des Untersuchungsgebietes ist als „Mittelzentrum“ gekennzeichnet, der Ortskern von Weeze südlich des Untersuchungsraumes als „Grundzentrum“.

➤ **Regionalplan**

Darstellung gemäß Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf, Gebietsentwicklungsplan - GEP 99

- **Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche:**

Der Änderungsbereich ist im Regionalplan Bestandteil eines breiteren Korridors, der als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt ist. Dieser Korridor umfasst die Freiflächen zwischen dem Siedlungsbereich der Stadt Goch im Nordwesten und der Niers im Osten und im Norden. In südlicher Richtung wird der Bereich von der Kiesabgrabung „Höster Feld“ begrenzt.

- **Waldbereiche:**

Von dem Untersuchungsraum wird nur ein kleiner Waldbereich am Rande der Niersaue erfasst. Im Geltungsbereich der 88. Regionalplanänderung sind keine Waldbereiche dargestellt.

- **Bereich für den Schutz der Natur (BSN):**

Der Auenbereich der Niers, der am östlichen Rand Bestandteil des Untersuchungsraumes ist, ist als „Bereich für den Schutz der Natur (BSN)“ dargestellt. Von der Planänderung werden keine Bereiche für den Schutz der Natur direkt tangiert. Als „Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) sind Freiflächen östlich der Niers und südlich der BAB 57 und somit außerhalb des Untersuchungsraumes dargestellt.

- **Grundwasser- und Gewässerschutz:**

Bereiche zum „Grundwasser- und Gewässerschutz“ sind im Untersuchungsraum und in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Bei der nächstgelegenen Wasserschutzzone handelt es sich nach der Erläuterungskarte Nr. 8 „Wasserwirtschaft“ um ein Gebiet östlich der Niers in etwa 1,3 km Entfernung (Reservefläche Bönninghardt) und ein Trinkwasserschutzgebiet der Zone WSZ I und II „Goch – Kalbeck² in ca. 1,4 km nordöstlich des Änderungsbereiches (s. Abb. 6.1 „Internationale Ziele des Umweltschutzes“).

- **Überschwemmungsbereiche (ÜSB):**

Bei Überschwemmungsbereichen handelt es sich um Vorranggebiete für den Hochwasserschutz, die als Retentionsraum zu entwickeln oder zu erhalten sind. Der Auenbereich der Niers ist in weiten Teilen deckungsgleich mit den Grenzen des BSN als Überschwemmungsbereich dargestellt. Der Überschwemmungsbereich wird am östlichen Rand von dem Untersuchungsraum zur Regionalplanänderung erfasst.

- **Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB):**

Der Änderungsbereich grenzt im Nordwesten unmittelbar an Gewerbeflächen an, die Bestandteil des „Allgemeinen Siedlungsbereiches“ (ASB) der Stadt Goch sind.

² KREIS KLEVE „Wasserschutzgebietskarte Kreis Kleve“, M. 1:50.000

- **Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB):**

„Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) sind im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden. Die nächstgelegenen GIBs befinden sich auf der nordwestlichen Seite der Gocher Innenstadt und sind somit nicht im räumlichen Zusammenhang zu dem Vorhaben zu sehen.

- **Verkehrsinfrastruktur:**

Am nördlichen und am südwestlichen Rand des Untersuchungsraumes verlaufen die L 77 und die B 67. Beide Straßen sind im GEP 99 als Straßen für den „vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ gekennzeichnet. Die Autobahn BAB 57 südlich des Untersuchungsraumes ist als Straße für den „vorwiegend großräumigen Verkehr“ dargestellt. Über die Bundesstraße ist der Änderungsbereich an die Anschlussstelle Goch der BAB 57 unmittelbar an das überregionale Verkehrsnetz angebunden.

Westlich des Untersuchungsraumes verläuft die Bahnlinie Krefeld-Kleve. Die Schienenstrecke ist im Regionalplan als „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt. Der nächstgelegene Haltepunkt ist der Bahnhof in Goch.

- **Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze:**

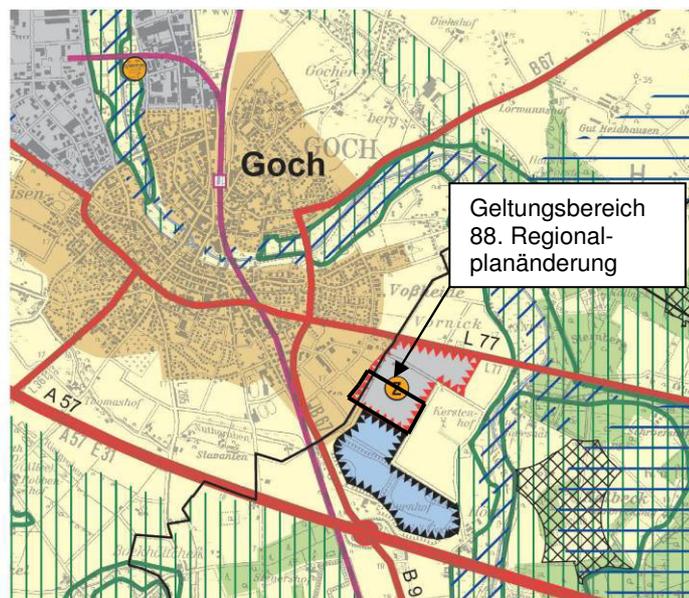
Bereiche für „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ befinden sich unmittelbar südwestlich angrenzend an den Änderungsbereich. Hierbei handelt es sich um die Kiesabgrabung „Höster Feld“, eine Nassabgrabung in einer Gesamtgröße von ca. 63 ha. Die Abgrabung besteht aus zwei Teilflächen, wobei der nördliche Teil bereits ausgekiest und in den Randbereichen weitgehend rekultiviert ist. Im südlichen Teil findet noch eine Abbautätigkeit statt. Die Abgrabung muss nach derzeitiger Genehmigungslage bis zum 31.12.2018 beendet und die Rekultivierung bis zum 31.12.2019 fertiggestellt sein. Der Abgrabungssee soll nach derzeitiger Planung vornehmlich dem Biotop- und Artenschutz dienen. In Verbindung mit der Entwicklung des Gewerbebestandes wäre für Teile des Geländes eventuell auch eine Nutzung für die Erholung denkbar.

Der Änderungsbereich war ursprünglich im GEP 99 als Bestandteil einer Erweiterungsfläche der Kiesabgrabung als BSAB dargestellt. Im Rahmen der 48. Änderung des GEP 99 wurde jedoch in Abstimmung mit dem Betreiber die Fläche zugunsten einer Erweiterung der Kiesabgrabung „Knappheide“ aufgegeben. In der Beikarte 5c „Rohstoffe“ zum Entwurf des neuen Regionalplanes (RPD, Stand Juni 2016) sind auch keine über das heutige Abbaugelände hinausgehenden Flächen als „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze“ dargestellt. Seitens des Unternehmens und aus regionalplanerischer Sicht sind daher keine Bestrebungen zur Erweiterung der Abgrabung erkennbar, die der geplanten gewerblichen Nutzung entgegenstehen würden.

Darstellung gemäß Entwurf des Regionalplans der Bezirksregierung Düsseldorf, Regionalplan Düsseldorf – RPD, Stand 23.06.2016

- Der Regionalplan Düsseldorf (RPD) der Bezirksregierung Düsseldorf befindet sich derzeit in Erarbeitung. In der aktuellen zweiten Entwurfsfassung vom Juni 2016 ist der Änderungsbereich einschließlich der daran angrenzenden Flächen bis zur Landesstraße L77 als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ mit besonderer Zweckbestimmung (GIB-Z Goch/Uedem/Weeze) dargestellt. Die Zweckbindung bezieht sich auf Standorte für „flächenintensive Vorhaben und Industrie“. Als „flächenintensiv“ werden Unternehmen im Regionalplan mit einer Flächengröße von mehr als 5 ha bezeichnet, so dass das Unternehmen im Änderungsbereich diese Anforderungen erfüllt. Gegenüber dem geltenden Regionalplan GEP 99 wird der ASB Goch bis an die Kiesabgrabung/BSAB in südöstlicher Richtung erweitert. Diese Flächen sind bisher im GEP 99 als „Freiraum“ dargestellt. Auf der anderen Seite der Niers, d.h. südöstlich des Änderungsbereiches, ist im RPD ein „Windenergiebereich“ als Vorranggebiet für Windenergie enthalten. In diesem Bereich sind 2016/2017 vier Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 200 Metern errichtet worden, die im Frühjahr 2017 in Betrieb genommen wurden. Zwischen dem Änderungsbereich und der Niers stehen im Untersuchungsraum zwei weitere Windenergieanlagen mit Rotorhöhen von ca. 140 Metern. Ein Auszug des Entwurfs des Regionalplans Düsseldorf (RPD) ist in der nachfolgenden Abbildung 3.2.1 enthalten.

Abb. 3.2.1: Auszug Regionalplan (RPD), Blatt 06, 2. Entwurf, Stand Juni 2016 (Abbildung hier ohne Maßstab)



➤ **Landschaftsplan**

- **Entwicklungsziele**

Festsetzungen gemäß Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 9 „Goch“ und Nr. 10 „Weeze“, Festsetzungskarten A, Stand 2004 Goch und Weeze in der Fassung der 2. Änderung

Der Kreis Kleve wird von 15 Landschaftsplänen abgedeckt, wovon 11 rechtskräftig sind. Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich der Landschaftspläne Nr. 9 – Goch und Nr. 10 – Weeze.

Die Stadt Goch wird von einem Gürtel landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen umschlossen, für die im Landschaftsplan das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ aufgeführt ist. Der Änderungsbereich ist Bestandteil dieses Entwicklungsraumes 2. Für die Anreicherung kommen nach der Beschreibung des Landschaftsplanes Goch insbesondere Windschutzhecken, Flurgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen aus standortgerechten Arten mit naturnahem Aufbau in Frage. Die Flächen mit dem Entwicklungsziel 2 setzen sich auf der Seite des Weezer Gemeindegebietes (Landschaftsplan Nr. 10- Weeze bis an den Auenbereich der Niers und z.T. bis an die Niers selber fort. In nördlicher Richtung zum Gocher Stadtgebiet sind die Gewerbeflächen im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 6.3 „temporäre Erhaltung“ gekennzeichnet. Der Landschaftsplan Goch führt hierzu aus: *„Diese bisher intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen könnten durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild aufgewertet werden. Dieses Ziel ist für alle Flächen festgesetzt, die entsprechend dem Flächennutzungsplan einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen“* (LP Kreis Kleve Nr. 9 – Goch). Ziel der Maßnahme ist die temporäre Beibehaltung und Optimierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zur Umsetzung der geplanten Bebauung. Da die Inanspruchnahme der Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Goch-Süd bereits gem. den Darstellungen im Flächennutzungsplan relativ weit fortgeschritten ist, unterliegen nur noch wenige dieser Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung. Das Entwicklungsziel 6.3 ist daher für den Untersuchungsraum quasi nicht mehr anwendbar.

Sowohl der Straßenkorridor um die Landesstraße L 77 nördlich des Untersuchungsraumes als auch die Bundesstraße B 67 in Verbindung mit der Bahnlinie der DB Kleve-Krefeld (Schienenweg 470) sind mit dem Entwicklungsziel 5 „Die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas“ gekennzeichnet. Das Entwicklungsziel ist bandartig an den Verkehrswegen festgesetzt. Hier liegt nach den Angaben des Landschaftsplanes *„das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Ausstattung der Landschaft mit Straßenbegleitgrün und Schutzgrün zur Minderung vorhandener und zukünftiger zu erwartender Immissionen“* (LP Nr. 9 – Goch).

Die Niers mit Teilen ihrer Aue ist im Osten des Untersuchungsraumes Bestandteil des Entwicklungsraumes Nr. 1. Für diesen Raum formuliert der Landschaftsplan das Entwicklungsziel *„Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“* (LP Nr. 10 – Weeze). Der Entwicklungsraum umfasst den nordwestlich der Gemeinde Weeze liegenden Landschaftsraum „Knappeide“.

- **Schutzausweisungen**

Der Landschaftsplan Weeze sieht nur für den äußeren östlichen Teil des Untersuchungsraumes die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet vor. Das Landschaftsschutzgebiet L 3.3.1 (LP Nr. 10 – Weeze) umfasst die Niersaue und die östlich daran anschließende Feldflur. Im Untersuchungsraum kennzeichnet der Höst-Vornicker-Weg die Grenze des Landschaftsschutzgebietes, die auch gleichzeitig eine Geländekante zu der tiefer liegenden Niersaue bildet. Im Landschaftsschutzgebiet ist insbesondere verboten:

- Kopfbäume zu beseitigen

Es ist insbesondere geboten:

- Ein Netz von Biotopen in allen Landschaftsschutzgebieten als Refugium für die besonders bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu schaffen;
- Die Kopfbäume sind in einem bis zu 10jährigen Turnus zu beschneiden.

Im Änderungsbereich der 88. Regionalplanänderung und benachbartem Gocher Stadtgebiet sind keine weiteren Schutzgebiete, Naturdenkmäler (ND) oder geschützten Landschaftsbestandteile (LB) vorhanden. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind in den Landschaftsplänen für den Untersuchungsraum nicht aufgeführt.

➤ **Biotopverbundsystem**

Festsetzungen gemäß Infosysteme des LANUV, Internetabfrage www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/bk/de/karten vom 10.04.2017

Nach § 35 LNatSchG NRW ist in Nordrhein-Westfalen ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 15% der Landesfläche umfassen soll, darzustellen und in den Landschaftsplänen festzusetzen. Der Landschaftsplan sieht hierfür zwei unterschiedliche Kategorien von Biotopverbundflächen mit „herausragender“ und mit „besonderer“ Bedeutung vor. Die Niersaue am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes ist Bestandteil eines Biotopverbundkorridors mit „herausragender Bedeutung“ (VB-D-4303-002 – Kalbeckheide). Die Grenze zu der nicht geschützten Feldflur im Untersuchungsraum kennzeichnet der Höst-Vornicker-Weg. Ausgenommen von dem Biotopverbundkorridor ist der landwirtschaftliche Betrieb „Kerstenhof“ am Rande der Aue. Der Biotopverbundkorridor mit „herausragender Bedeutung“ wird in östlicher Richtung (Uedem) und südöstlicher Richtung (Weeze) von Korridoren mit „besonderer Bedeutung“ für den Biotopverbund ergänzt. Im Landschaftsplan von Weeze sind die Biotopverbundkorridore nicht eingetragen. Dies ist vermutlich auf das Alter des Planes in der Erstfassung von 1975 zurück zu führen. Auf Gocher Stadtgebiet sind im Untersuchungsraum keine Biotopverbundkorridore vorhanden. Außerhalb des Untersuchungsraumes ist die Niersaue auch in nördlicher Richtung als Biotopverbundkorridor mit „herausragender Bedeutung“ gekennzeichnet. Dies entspricht auch der Darstellung in der Beikarte 4D zum Regionalplan „Kernbereich für die Entwicklung des Biotopverbundes“ (RPD, 2. Entwurf Juni 2016, Blatt 1). In der Karte ist die Niers mit der Kennzeichnung als „Bereiche für den Schutz der Natur“ (BSN) in Ver-

bindung mit der Gewässeraue der Niers als „Kernbereich für den Biotopverbund“ eingetragen.

➤ **Natura 2000-Gebiete**

Festsetzungen gem. Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) 92/43 EWG vom 01.07.2013 und Vogelschutz-Richtlinie 79/409 EWG vom 30.11.2009, Internetabfrage www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/bk/de/karten vom 10.04.2017

Ziel der Richtlinien ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Europäische Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie sowie nach Vogelschutz-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet und auch im erweiterten Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht ausgewiesen. Bei dem nächstgelegenen FFH-Gebiet handelt es sich um das Gebiet DE-4303-301 „Erlenwälder bei Gut Hove-saat“, das in mehr als einem Kilometer Entfernung östlich der Niers auf Weezer Gemeindegebiet liegt. Zwischen dem FFH-Gebiet und dem Änderungsbereich bestehen weder räumliche noch funktionale Verbindungen. Die Niers bildet eine deutliche Trennung der Flächen.

➤ **Geschützte Biotope:**

Darstellung gemäß Biotopkataster NRW – LANUV, Internetabfrage www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/bk/de/karten vom 10.04.2017

In den §§ 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) und § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der gesetzliche Schutz von Biotopen geregelt. Die gesetzlich geschützten Biotope werden im Biotopkataster des LANUV dokumentiert.

Im Biotopkataster ist ein geschütztes Biotop am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes eingetragen. Hierbei handelt es sich um Binnengewässer mit seggen- und binsenreichen Nasswiesen in der westlichen Niersaue. Im Biotopkataster wird die Fläche unter der Kennziffer GB-4303-404 geführt. Weitere geschützte Biotope sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die Niersaue ist als „schutzwürdiges Biotop“ im Biotopkataster vermerkt.

➤ **Alleen-Kataster:**

Darstellung gemäß Allein-Kataster NRW – LANUV, Internetabfrage www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/bk/de/karten vom 10.04.2017

In den §§ 41 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) und § 29 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der gesetzliche Schutz von Alleen geregelt. Die beidseitige Allee an der Landesstraße L 77 am nördlichen Rand des Untersuchungsraumes ist eine gesetzlich geschützte Allee. Sie wird im landeseigenen Allein-Katasters mit der Kennzeichnung AL-KLE-0107 – „Gemischte Allee an der Uedemer Straße“ geführt. Hierbei handelt es sich um eine 2-reihige Allee aus Linde, Berg-Ahorn und Stiel-Eiche mit einem mittleren Baumdurchmesser.

➤ **Denkmalschutz**

Im Änderungsbereich sind keine Gebäude vorhanden, so dass das Vorhandensein von Baudenkmalern nicht zu erwarten ist. Im erweiterten Untersuchungsraum sind keine Baudenkmäler bekannt. Das Vorkommen von Bodendenkmälern ist aufgrund archäologischer Funde von Relikten vorgeschichtlicher und römischer Besiedlung aus Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) aufgrund von Funden in der näheren Umgebung durchaus möglich. Eine Prospektion ist daher vor Beginn von Baumaßnahmen durchzuführen. Nähere Ausführungen zu diesem Thema enthalten die Kapitel 3.9 und 7.7.

➤ **Schutzwürdige Böden**

Darstellung gemäß digitalem Auskunftssystem Bodenkarte BK50, „Karte der schutzwürdigen Böden“ M. 1:50.000, Geologischer Dienst NRW, Internetabfrage 11.04.2017

Im Änderungsbereich liegen „schutzwürdige Böden“ hinsichtlich der Bodenfruchtbarkeit (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit) vor. Hierbei handelt es sich um Typische Braunerden, die meist tiefreichend humos sind. Die schutzwürdigen Böden sind von der östlichen Grenze des Gocher Stadtgebietes bis zur Niers im Osten und in etwa von dem Höst-Vornicker-Weg im Norden bis in Randzonen der Kiesabgrabung im Süden anzutreffen. Der Änderungsbereich betrifft den südwestlichen Teil dieser schutzwürdigen Böden.

➤ **Altlasten**

Im Vorhabengebiet sind nach derzeitiger Kenntnislage keine Altlasten bekannt. Aufgrund der landwirtschaftlichen Vornutzung ist das Vorkommen von Altlasten auch tendenziell nicht zu erwarten. Eine Begehung durch den Kampfmittelräumdienst erfolgt im Rahmen der Bauleitplanverfahren.

➤ **Bebauungspläne**

Das Vorhabengebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Bebauungspläne sind für den Änderungsbereich und die Feldflur im Osten nicht vorhanden. Der Siedlungsrand des Gewerbegebietes Goch, der am westlichen Rand von dem Untersuchungsraum zur 88. Regionalplanänderung erfasst wird, ist Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 51 Goch in der Fassung der 1. Änderung (Rechtskraft erlangt am 15.06.2010), der am westlichen Siedlungsrand teilweise von dem Bebauungsplan Nr. 51 Goch in der Fassung der 2. Änderung überlagert wird (Rechtskraft 04.05.2013). Die Bebauungspläne setzen für den Siedlungsbereich Gewerbeflächen (GE) und in einem kleineren Teilausschnitt ein Sondergebiet (SO) für den großflächigen Einzelhandel fest. Am östlichen Siedlungsrand enthält der Bebauungsplan eine 15 Meter breite Grünfläche für eine landschaftsgerechte Eingrünung der Bauflächen zur Feldflur.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen und Funktionen, der Schutzausweisungen und der Vorbelastung kann für alle Schutzgüter ein Bestandwert bzw. die Empfindlichkeit gegenüber einer Veränderung bewertet werden. Dies erfolgt nachfolgend für jedes Schutzgut in einer dreistufigen Bewertungsskala (gering, mäßig, hoch).

3.3 Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut werden zum einen Aspekte mit direkter Auswirkung auf die Gesundheit (z.B. Lärm und andere Immissionen) und zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität bewertet. Die nachfolgenden Erläuterungen werden weitgehend stichpunktartig aufgeführt.

- **Aspekt Siedlungsentwicklung**

Erläuterung der bestehenden Situation

- Änderungsbereich ist im LEP als „Freiraum“ und im Regionalplan GEP 99 als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt und weist für die Siedlungsentwicklung bisher nur eine geringe Bedeutung auf;
- Im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) sind der Änderungsbereich und auch die nördlich daran anschließenden Flächen aufgrund ihres Standortpotenzials für gewerbliche und industrielle Nutzungen als GIB-Z für flächenintensive Vorhaben dargestellt;
- Der Änderungsbereich grenzt im Nordwesten unmittelbar an Siedlungsflächen an (Gewerbegebiet Goch-Süd);
- Günstige Verkehrsinfrastruktur durch Anbindung an die L 77 und B 67, die im GEP 99 als Straßen für den „vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ gekennzeichnet sind. Über die Anschlussstelle Goch der BAB 57 auch nahe Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz;
- Im Änderungsbereich sind keine Gebäude vorhanden; im erweiterten Untersuchungsradius befindet sich ein freistehendes Wohnhaus nördlich des Änderungsbereiches (Höst-Vornicker Weg 13) und ein landwirtschaftlicher Betrieb (Kerstenhof am Auenrand der Niers);

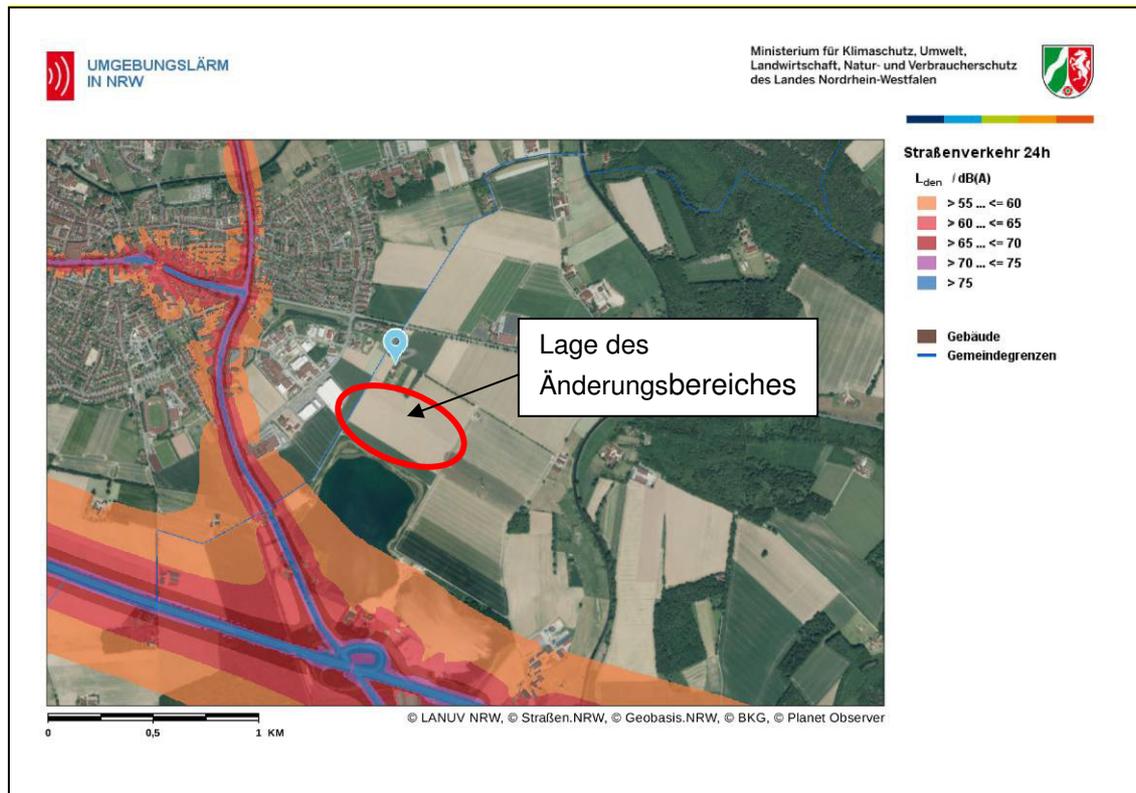
Bewertung des Bestandes / der Empfindlichkeit unter Berücksichtigung der Vorbelastung

- **Der Änderungsbereich weist bisher keine Bedeutung für die Siedlungsentwicklung auf, verfügt jedoch über günstige Voraussetzungen bezüglich der Infrastruktur**

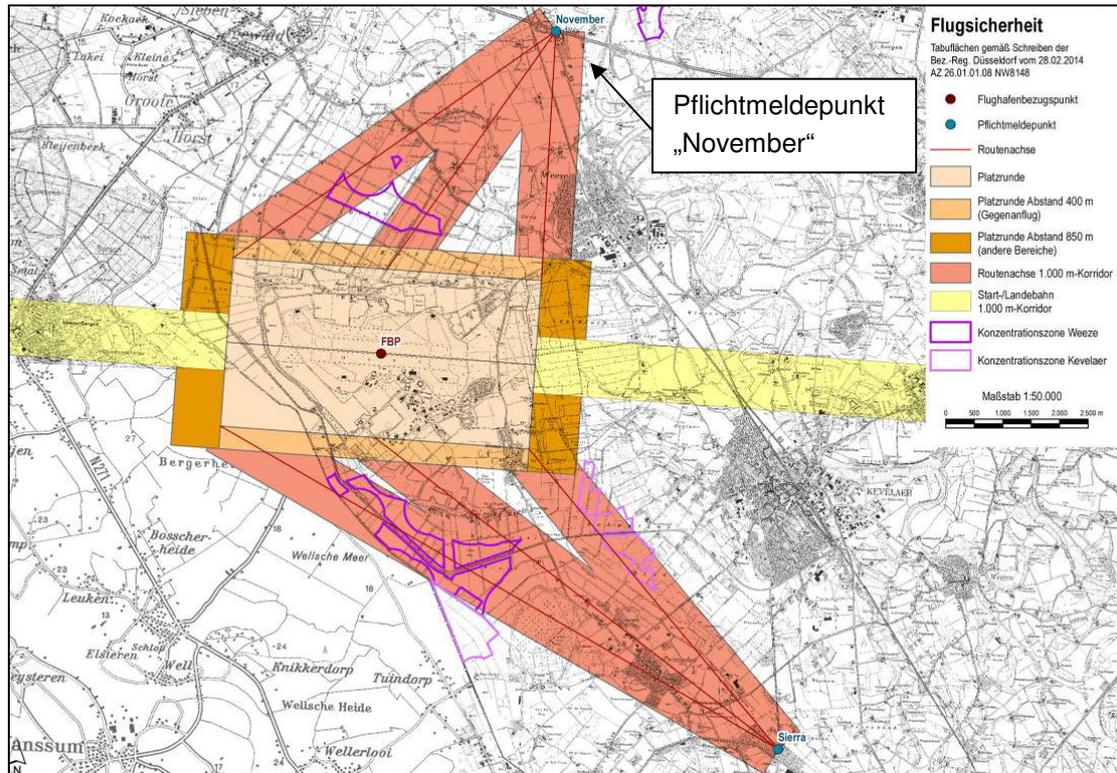
- **Aspekt Lärm- und andere Immissionen, Altlasten**

Erläuterung der bestehenden Situation

- Bestehende gewerbliche Nutzungen im GE-Gebiet Goch-Süd angrenzend an den Änderungsbereich, jedoch mit Schwerpunkt Dienstleistung / Einzelhandel;
- Staub- und Lärmentwicklung in geringem Ausmaß im Bereich der Kiesabgrabung; Beendigung der Abbautätigkeit Ende 2018.
- Hohe Empfindlichkeit des Wohnhauses am Höst-Vornicker-Weg 13 gegenüber Schallimmissionen; mittelfristig wird durch den Zweckverband Gewerbegebiet Goch-Weeze der Erwerb der Immobilie angestrebt, um die Gewerbeflächen bis an die L 77 entwickeln zu können;
- Durch die beiden nahe stehenden Windenergieanlagen (Abstand ca. 100 und 215 m ist im östlichen Teil des Änderungsbereiches mit Schattenwurf zu rechnen.
- Im Rahmen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze zur Ausweisung von Windvorrangzonen wurden im Auftrag der Kalbecker Wind GmbH von dem Ingenieurbüro RICHTERS & HÜLS eine Immissionsprognose erstellt, in der neben den zu diesem Zeitpunkt geplanten vier Windenergieanlagen auch die beiden bestehenden Windenergieanlagen östlich des Änderungsbereiches berücksichtigt wurden (Ahaus, 21.01.2016). Die Planungen zur Errichtung einer siebten Anlage südöstlich des Änderungsbereiches wurden zwischenzeitlich aufgrund zu hoher schalltechnischer Belastungen verworfen. Das Ergebnis des Gutachtens zeigt, dass die nächtlichen Schallrichtwerte für Mischgebiete (MI) von 45 dBA, in denen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorherrschen, am Standort Höst-Vornicker-Weg 13 mit 40,7 dBA eingehalten werden. Die beiden wesentlichen Emissionsquellen stellen für diesen Standort die beiden kleineren Windenergieanlagen im Osten dar. Aufgrund der vergleichbaren Entfernung des westlichen Teils des Änderungsbereiches zu den Windenergieanlagen wie das Wohnhaus am Höst-Vornicker-Weg 13 ist daher davon auszugehen, dass zumindest im westlichen Teil des Vorhabengebietes die Schallgrenzwerte nach TA Lärm z.B. für Betriebswohnungen eingehalten werden. Sofern schutzbedürftige Nutzungen im östlichen Teil vorgesehen werden, ist hierfür im Rahmen der Bauleitplanung oder Baugenehmigung der Nachweis für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erbringen.
- Umgebungslärm: Unter dem Begriff „Umgebungslärm“ sind belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien zu verstehen, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden (Straße, Schiene, Flugverkehr, Industrie- und Gewerbeanlagen). Lt. Umgebungslärmkarte des LANUV sind die B 67, L 77 und BAB 57 als „Hauptverkehrsstraßen des Landes“ gekennzeichnet.

Abb. 3.3.1: Umgebungslärm Straßenverkehr (Abbildung hier ohne Maßstab)

- Für den Straßenverkehr sind nach der 24-Stundenübersicht erhebliche Lärmbeeinträchtigungen nahe der B 67 und BAB 57 durch den motorisierten Verkehr zu erwarten, der mit 55 bis 60 dbA deutlich über den nächtlichen Grenzwerten von 40 dbA für Wohngebiete und von 45 dbA für Mischgebiete liegt. Im Änderungsbereich liegen nach den Darstellungen der Umgebungslärmkarte keine Schallbelastungen durch die genannten Hauptverkehrsstraßen vor. Der südwestliche und südliche Rand des erweiterten Untersuchungsraumes unterliegt Schallbelastungen durch die beiden genannten Straßen (s. Abb. 3.3.1).
- Für die Bahnlinie Krefeld-Kleve liegen keine Daten zum Umgebungslärm beim LANUV vor. Es ist zu erwarten, dass der Lärm in östlicher Richtung zum Änderungsbereich von dem Straßenlärm der B 67 weitgehend überlagert wird.
- Für den Flugverkehr liegen keine Daten zum Umgebungslärm beim LANUV vor. Die Gemeinde Weeze hat für die Ausweisung von Windvorrangzonen Flugzonen in Abstimmung mit der Flugsicherheit des Flughafens Niederrhein grafisch aufbereitet.

Abb. 3.3.2: Flugzonen Flughafen Niederrhein (Abbildung hier ohne Maßstab)

Wie aus der Abb. 3.3.2 ersichtlich ist, liegen der Untersuchungsraum und der Änderungsbereich außerhalb des 1.000 m-Korridors der Start- und Landebahn des Flughafens Niederrhein. Zwischen dem Flughafen und dem Änderungsbereich liegt nahe der BAB 57 jedoch der Pflichtmeldepunkt „November“. Dieser Punkt ist für Sichtflug, z.B. bei schlechten Wetterverhältnissen, aus nördlicher Richtung von Bedeutung. Der normale Instrumentenflug erfolgt über den dargestellten Anflugkorridor zur Start- und Landebahn weiter südlich und belastet den Änderungsbereich nicht wesentlich. Im Rahmen der 31. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Weeze wurde 2016 in einem Gutachten untersucht, inwiefern die vorhandenen und geplanten Windenergieanlagen Höster Feld zu Beeinträchtigungen des Sichtfluges und eines gedachten 2.000 m-Radius um diesen Pflichtmeldepunkt „November“, der für Warteschleifen von Lufthindernissen freigehalten werden soll, beeinträchtigt wird (MÖRZ Transport Consult, München, 24.08.2016). Der Änderungsbereich liegt innerhalb des 2.000 m-Radius um den Pflichtpunkt „November“, so dass aus der Intensität der Nutzung dieses Punktes auch die Flugbelastung des Änderungsbereiches abgeleitet werden können. Das Ergebnis des Gutachtens zeigt, dass nur wenige Flugzeuge, insbesondere kleine Sportflugzeuge, diese Warteschleife für Sichtflug nutzen können. Zur Vermeidung von Überflügen über das Stadtgebiet Goch wird von größeren Flugzeugen ein Punkt weiter südlich angesteuert. Somit ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum und der Änderungsbereich nur in geringem Maße durch Fluglärm vorbelastet sind.

- Für Industrie- und Gewerbeanlagen liegen keine Daten zum Umgebungslärm beim LANUV vor.
- Altlastenverdachtsflächen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

- Im Änderungsbereich sind Geruchsbelastungen durch nahe gelegene landwirtschaftliche Betriebe am Höst-Vornicker-Weg und zwei Biogasanlagen nicht auszuschließen.

Bewertung des Bestandes / der Empfindlichkeit unter Berücksichtigung der Vorbelastung

- **Der Änderungsbereich liegt außerhalb der Schallimmissionen der Hauptverkehrsstraßen B 67 und BAB 57 und erheblicher Beeinträchtigungen durch Flugverkehr. Es sind in Teilbereichen Vorbelastungen durch die beiden nahe gelegenen Windenergieanlagen durch Schall und Schattenwurf zu erwarten. Potenzielle Vorbelastungen durch nahe gelegene landwirtschaftliche Betriebe durch Geruch sind nicht auszuschließen. Das Wohnhaus am Höst-Vornicker-Weg 13 weist eine hohe Empfindlichkeit bezüglich Schallimmissionen auf.**

- **Aspekt Erholung**

- Im Änderungsbereich sind keine Freizeiteinrichtungen vorhanden.
- Nach Darstellung im GEP 99 sind die Flächen im Untersuchungsraum nicht für die landschaftsorientierte Erholung von besonderer Bedeutung (kein BSLE);
- Das Restaurant und Café Jan an de Fähr nordöstlich des Untersuchungsraumes ist ein Ausflugsziel für Erholungssuchende an der Niers.
- Östlich der Niers, d.h. an der von der Vorhabenfläche abgewandten Gewässerseite, verläuft der „Nierswanderweg“, der mit einer Länge von fast 80 km überregionale Bedeutung für die Erholung besitzt. Dieser Wegeabschnitt ist gleichzeitig Teil des Wegenetzes „Jakobsweg Rhein-Maas“ (Länge 238 km). Eine Querung der Niers für Fußgänger und Radfahrer auf die westliche Gewässerseite ist an der Anlagestelle Jan an de Fähr mit einer Fähre möglich.
- Die überregional bedeutsamen Wege verlaufen im Untersuchungsraum in der Niersaue und somit auf einem deutlich tieferen Höhenniveau als der Änderungsbereich; ein Fernblick in den Änderungsbereich ist aufgrund der Höhenlage nur eingeschränkt möglich.
- Die asphaltierten Wirtschaftswege in Randlage zum Änderungsbereich wie auch der Höst-Vornicker-Weg sind Teil des Wegenetzes zur Naherholung Gocher und Weezer Bürger.
- Entlang der B 67 verläuft ein Fuß-/Radweg, der möglicherweise auch zu Erholungszwecken westlich des Änderungsbereiches genutzt wird; der Weg ist nicht Bestandteil von überregional bedeutsamen Wegenetzen.
- Die Kiesabgrabung erfüllt bisher keine Funktionen für die Erholung. Nach derzeitiger Planung ist eine Entwicklung für den Natur- und Artenschutz nach Beendigung der Kiesgewinnung vorgesehen.

Bewertung des Bestandes / der Empfindlichkeit unter Berücksichtigung der Vorbelastung

- **Der Untersuchungsraum weist in Verbindung mit der Niersaue und dem Ausflugsziel Jan an de Fähr eine mittlere Bedeutung für die Naherholung auf. Erholungseinrichtungen und überregional bedeutsame Wander-/Radwege verlaufen in der Niersaue in größerer Entfernung zum Untersuchungsraum.**

- **Aspekt Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau**

Erläuterung der bestehenden Situation

- Im Änderungsbereich und im erweiterten Untersuchungsraum liegen Typische Braunerden mit Bodenwertzahlen von 50 – 60 Punkten vor, was nach der BK50 einem „mittleren“ Wert entspricht. Im Vergleich zu anderen Flächen am Niederrhein handelt es sich um sehr ertragsreiche Standorte.
- Im Entwurf des Regionalplans RPD (Stand Juni 2016) sind die Flächen zur Entwicklung eines Gewerbebestandes vorgesehen und nicht mehr als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt.
- Flächen der Forstwirtschaft und des Gartenbaus sind von der Planänderung nicht betroffen.

Bewertung des Bestandes / der Empfindlichkeit unter Berücksichtigung der Vorbelastung

- **Dem Änderungsbereich kommt eine hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung zu. Forstwirtschaft und Gartenbau sind nicht betroffen.**

3.4 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird im Änderungsbereich von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit Ackerflächen und der grünlandgeprägten Niersaue bestimmt. In nördlicher Richtung rahmt der Siedlungsrand die Feldflur ein. Am südlichen und östlichen Rand befinden sich mehrere vereinzelte landwirtschaftliche Hofstellen, insbesondere entlang des Höst-Vornicker-Weges. Es handelt sich um eine Kulturlandschaft, die optisch deutlich von der Nähe zur Stadt Goch beeinflusst ist. Der farblich sehr auffällige Einzelhandelsmarkt Poco im Gewerbegebiet Goch fällt hierbei deutlich ins Auge. Gehölzstrukturen sind nur in geringem Umfang vorhanden. Folgende Strukturen sind im Änderungsbereich als raumwirksam und für das Landschaftsbild als charakteristisch einzuschätzen:

- Eingrünung der Kiesabgrabung im Südwesten
- Feldhecke an dem Höst-Vornicker-Weg im Nordosten
- Kleinflächige Gehölzbestände in der Niersaue
- Straßenbegleitende Allee an der L77

- Windkraftanlage im Untersuchungsraum
- Windpark mit 4 Windkraftanlagen östlich der Niers mit hoher Fernwirkung
- Funkmasten (privat) an der Autobahnauffahrt Goch der BAB 57
- Gutsbetrieb Kalbeck östlich der Niers.

Der landschaftsästhetische Eigenwert (Bestandswert) kann anhand der Kriterien „erlebbare Vielfalt, erlebbare Naturnähe und Eigenart“ ermittelt werden. Bei der nachfolgenden Bewertung wird die Wertigkeit der Kriterien für den Änderungsbereich selber und für die Niersaue am östlichen Rand des Untersuchungsraumes getrennt aufgeführt, da sich die beiden Räume grundsätzlich unterschiedlich darstellen.

Erläuterung der bestehenden Situation

- **Aspekt erlebbare Vielfalt**
 - Geringer Wert im Änderungsbereich selber,
 - Hoher Wert der Vielfalt am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes durch die Niersaue;
- **Aspekt erlebbare Naturnähe**
 - Deutlich anthropogen überprägte Landschaft, die im Änderungsbereich nur einen geringen Wert der Naturnähe aufweist;
 - Mittlerer Wert der erlebbaren Naturnähe in der Niersaue;
- **Aspekt Eigenart**
 - Mittlerer Wert der Eigenart für den Änderungsbereich durch den Blick auf die zuvor genannten raumwirksamen Strukturen;
 - Mittlerer Wert der Eigenart für die Niersaue und den Blick von dem Höst-Vornicker-Weg aus.

Bewertung des Bestandes / der Empfindlichkeit unter Berücksichtigung der Vorbelastung

- **Für das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild weist der Änderungsbereich einen geringen bis mittleren Wert und der erweiterte Untersuchungsraum mit der Niersaue einen mittleren bis hohen Wert auf.**

3.5 Schutzgut Flora und Fauna einschl. der biolog. Vielfalt

Tiere und Pflanzen sind wichtige Bestandteile unseres Ökosystems. Bei dem Schutzgut sind daher die Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und ihre Lebensräume zu erfassen und zu bewerten. Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt dies durch Auswertung vorhandener Daten z.B. zu Schutzgebieten, Fundortkatalogen etc. Im Rahmen der Bauleitplanung wird ein Artenschutzgutachten erstellt, in dem überprüft wird, ob bei Projektrealisierung artenschutzrechtliche Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Im Änderungsbereich sind intensiv genutzte Ackerflächen mit äußerst geringen Grünlandbanketten vorhanden. Diese unterliegen einem hohen Störfaktor durch Spaziergänger mit Hunden. Als Rückzugshabitat für Kleinsäuger und Vögel bieten diese Strukturen nur unzureichende Deckung. Gehölzstrukturen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Die Niersaue stellt sich als verhältnismäßig struktur- und artenreich am Rande des Untersuchungsraumes dar. Wiesen in feuchter Ausprägung, kleinere Stillgewässer und Auengehölze sind hier zu finden. Zur Niersaue steht die Vorhabenfläche jedoch in keinem direkten funktionalen Bezug.

Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen werden im Rahmen des Artenschutzgutachtens faunistische Erhebungen für Fledermäuse und Vögel durchgeführt. Bei den Vögeln wird besonderes Augenmerk auf die Feldvögel gelegt. Für Fledermäuse kann der Untersuchungsraum als Nahrungshabitat und Flugkorridor von Bedeutung sein. Das bei den Untersuchungen (Detektorbegehung und Badcorder) erfasste Artenspektrum wird auch Aufschluss über das Vorkommen besonders lichtempfindlicher Arten geben, die in Hinblick auf den angestrebten 24-Stunden-Betrieb des Unternehmens ggfs. eines besonderen Schutzes bedürfen. Nach bisheriger Datenlage gibt es keine Informationen über verfahrenskritische Arten im Plangebiet oder dessen Umfeld. In dem Fachinformationssystem des LANUV (<http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/>, Internetabfrage am 12.04.2017) liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vor. Bei der nachfolgenden Bewertung werden wiederum die Ackerflur mit dem Vorhabengebiet und die Niersaue aufgrund ihrer völlig unterschiedlichen Habitate getrennt betrachtet.

- **Reale Nutzung und potentielle natürliche Vegetation**

Die Potentielle natürliche Vegetation (PotNatVeg) würde aus einem Flattergras-Buchenwald, stellenweise Perlgras-Buchenwald bestehen (TRAUTMANN, 1972). Hierbei handelt es sich um einen Tieflagen Buchenwald, der örtlich auch geringe Beimischungen von Stiel-Eiche und Hainbuche, auf stärker sandigen Böden auch Trauben-Eiche aufweist. Der Änderungsbereich zeigt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Übereinstimmung mit der PotNatVeg.

- **Aspekt Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Erläuterung der bestehenden Situation

Im Änderungsbereich und im erweiterten Untersuchungsraum mit der Niersaue weist der Aspekt Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bezüglich der nachfolgend aufgeführten Kriterien folgende Wertigkeiten auf:

Niersaue

- Die Niersaue weist aufgrund der Schutzausweisungen (Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung, Darstellung im Regionalplan als BSN, Festsetzung im Landschaftsplan als LSG) und aufgrund der strukturreichen Habitatausstattung für alle Aspekte eine hohe Wertigkeit auf;
- Vorbelastung durch Windenergieanlagen.

Vorhabengebiet

- Der Änderungsbereich besteht im Wesentlichen aus einer größeren zusammenhängenden Ackerfläche mit umlaufenden Wirtschaftswegen; Saumstrukturen sind fast nicht vorhanden. Der Wert für die Fauna ist in der Größe der Fläche in Verbindung mit den benachbarten Strukturen (weitere Ackerflächen, Kiesabgrabung, Heckenstrukturen, Niersaue) zu sehen;
- **Besondere Habitatstrukturen:** keine
- **Strukturvielfalt:** Gering
- **Biologische Vielfalt:** In Verbindung mit benachbarten Strukturen „mittel“
- **Geschützte Arten:** Hierzu liegen bisher keine Kenntnisse vor; es ist mit einigen Vögeln der Feldflur, mit gebüschbrütenden Vogelarten auf Nahrungssuche und mit Fledermäusen (ggfs. Flugkorridor, Nahrungsgäste) zu rechnen; Im FIS des LANUV (LINFOS) sind keine planungsrelevanten Arten für den Raum vermerkt; das Vorkommen verfahrenskritischer Arten ist bisher nicht bekannt.
- **Schutzgebiete:** keine im Bereich der Planänderung (s. Kap. 3.2)
- **Vorbelastung:** 2 nahe stehende Windenergieanlagen in der Feldflur und 4 weitere östlich der Niers

Bewertung des Bestandes / der Empfindlichkeit unter Berücksichtigung der Vorbelastung

- **Für das Schutzgut Flora und Fauna einschl. der biologischen Vielfalt weist der Änderungsbereich in Hinblick auf den forstschreitenden Verlust größerer zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Freiflächen trotz nur pessimaler Habitatausstattung und ohne Schutzausweisungen einen mittleren Wert auf.**
- **Die Niersaue zeigt für das Schutzgut eine hohe Bedeutung.**

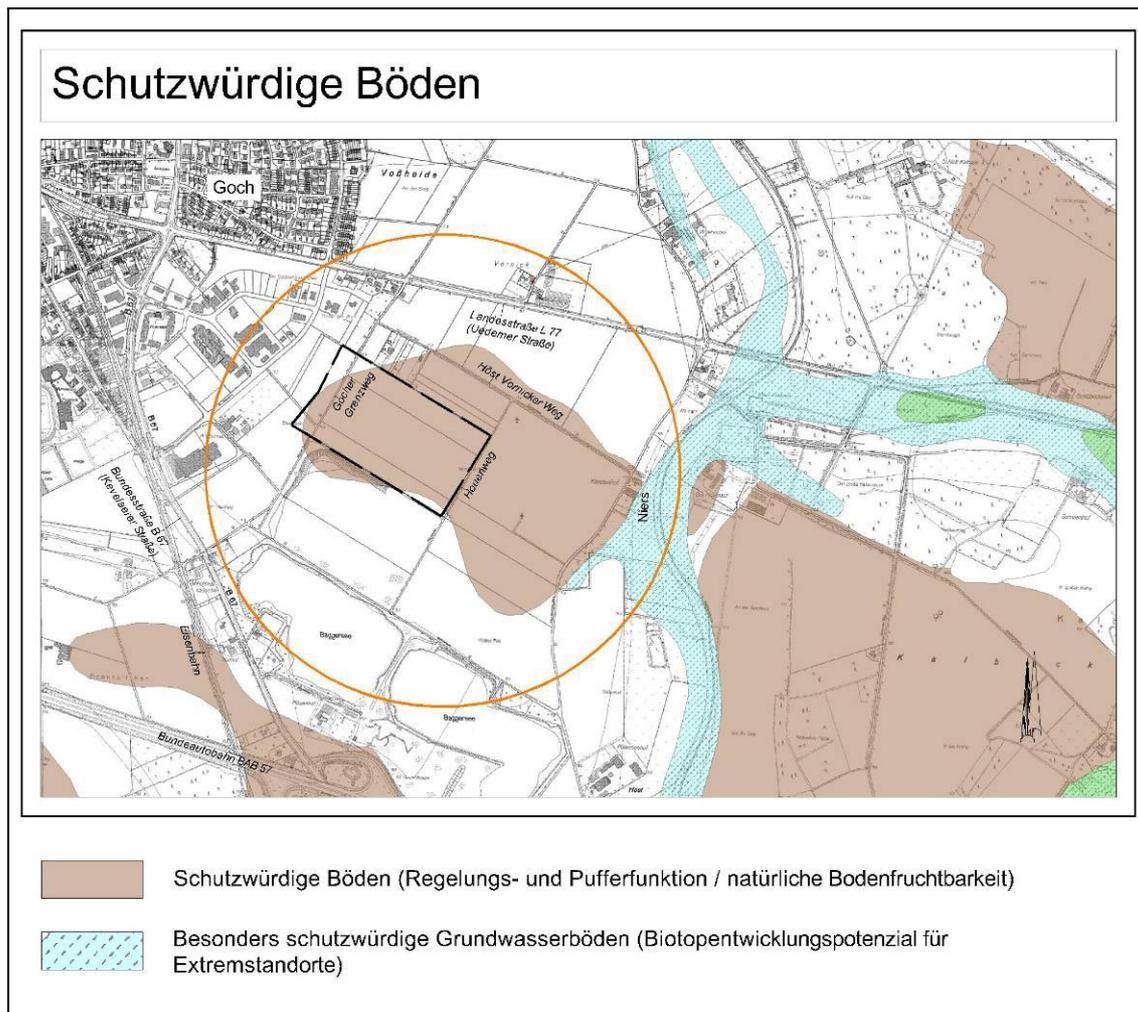
3.6 Schutzgut Boden und Relief

Das Schutzgut Boden nimmt im Ökosystem eine zentrale Stellung ein, da der Boden einen wichtigen Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen darstellt. Im gesamten Änderungsbereich ist mit einer anthropogenen Überprägung des oberen Bodenhorizontes zu rechnen, die sich in der intensiven ackerbaulichen Nutzung begründet. Nach der historischen Karte Tranchot (s. Abb. 3.6.1) wurden die Flächen bereits Anfang des 19. Jahrhunderts intensiv ackerbaulich genutzt. In der Niersaue ist demhingegen Grünland dargestellt. Die Landschaft zeigte sich im Untersuchungsraum bereits zu diesem Zeitpunkt nur wenig gegliedert durch Wäldchen oder Feldhecken. Dies kann auf die günstigen ackerbaulichen Bedingungen zurückzuführen sein.

Abb. 3.6.1: Historische Karte Tranchot (1801 – 1828)

Entsprechend der Angaben des „Informationssystems Bodenkarte“³ liegen im Änderungsbereich natürlicherweise Typische Braunerden vor. Hierbei handelt es sich um tiefhumose Böden, die aus Hochflutablagerungen in der Zeit des Jungpleistozäns bis Holozäns entstanden sind. Aufgrund ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind die Böden als „Schutzwürdige Böden“ bewertet. Die Böden verfügen allgemein über einen mittleren bis hohen Wasser- und Nährstoffspeicher. Nördlich und südlich des Untersuchungsraumes sind weitere Braunerden zu erwarten, die jedoch eine geringere Bodenfruchtbarkeit aufweisen und daher nicht als schutzwürdig bewertet sind. In nördlicher Richtung reichen die schutzwürdigen Böden in etwa bis zum Höst-Vornicker Weg, in westlicher Richtung bis zum Gocher Grenzweg und in südlicher Richtung bis zur Kiesabgrabung. Im Osten erstrecken sich die fruchtbaren Braunerden bis an die Niersaue, die bezüglich der Bodenart von Anmoorgley, vereinzelt auch Moorgley geprägt ist (s. Abb. 3.6.2). Hierbei handelt es sich um Böden mit starkem Grundwassereinfluss, die aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte als „besonders schutzwürdige Grundwasserböden“ eingestuft sind.

³ Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden, GEOLOGISCHER DIENST NRW. Internetabfrage 12.04.2017

Abb. 3.6.2: Karte der schutzwürdigen Böden

Für den westlichen Teil des Änderungsbereiches wurde von dem Geotechnischen Büro N. MÜLLER ein Baugrundvorgutachten erstellt (Krefeld, 28.11.2016). Hierzu wurden zwei Rammkernbohrungen auf der vorhandenen Ackerfläche abgeteuft. In beiden Bohrungen beginnt nach der Beschreibung des Gutachters die Schichtenfolge mit humosem Oberboden in einer Stärke von gut 0,3 m. Darunter folgt ein stark sandiger Lehm, der bis in eine Tiefe von rund 0,6 m / 0,7 m unter Gelände noch humose Spuren aufweist. Zur Tiefe hin gehen die bindigen Deckschichten über in einen stark schluffigen Fein- bis Mittelsand.

Das Plangebiet ist praktisch eben und zeigt keine Geländekanten. Die Höhenlage beträgt zwischen 17,3 und 18,00 m über NHN (DGK5). Diese Höhenlage erstreckt sich bis zum Höst-Vornicker-Weg im Osten. Die Straße bildet von der Höhenlage die Grenze der Niersaue. Die Niers selber liegt ca. 2,50 m tiefer als die Ackerflur im Untersuchungsraum.

Die Regulations- und Pufferfunktion der Böden wird in Hinblick auf den Grundwasserschutz bei dem Schutzgut „Wasser“ bewertet. Folgende Aspekte werden zur Bewertung der Schutzgutfunktion Boden / Relief herangezogen:

Erläuterung der bestehenden Situation

- **Boden als Archiv der Natur-/Kulturgeschichte:**
 - Nicht besonders schutzwürdig;
- **Biotopentwicklungspotential / Extremstandorte:**
 - Im Änderungsgebiet keine besondere Schutzwürdigkeit, in der Niersaue besonders schutzwürdig;
- **Natürliche Bodenfruchtbarkeit:**
 - Im Änderungsgebiet schutzwürdig, nördlich und südlich des Änderungsbereiches sowie in der Niersaue keine besondere Schutzwürdigkeit;
- **Natürlichkeitsgrad:**
 - Im Änderungsbereich weitgehend oberflächlich durch Ackernutzung überprägt; in der Niersaue sind naturnahe Bodenverhältnisse zu erwarten. Die Niersaue ist lt. Beikarte 4B „Schutzwürdige Böden“ zum Entwurf des Regionalplanes RPD (Juni 2016) als „Böden mit hoher bis sehr hoher Naturnähe“ mit einem „sehr und besonders schutzwürdigen Biotopentwicklungspotenzial“ dargestellt.
- **Klimarelevante Böden:**
 - Nach den Ozeanen bilden Böden den zweitgrößten Treibhausgasspeicher der Erde. Man spricht durch die Speicherung von Kohlenstoff von einer sogenannten „Senkenfunktion“. Im Änderungsbereich und fast für den gesamten Untersuchungsraum sind keine Böden verzeichnet, die eine „Potenzielle Funktion als CO₂-Senke“ aufweisen. Lediglich in der Niersaue sind die Böden als klimarelevante Böden „Vorhandene Funktion als CO₂-Senke“ dargestellt (s. Beikarte 4B (RPD) „Schutzwürdige Böden“, Blatt 1, Stand 2016).
- **Besonderheiten des Geländes / der Topographie:**
 - keine

Bewertung des Bestandes / der Empfindlichkeit unter Berücksichtigung der Vorbelastung

- **Für das Schutzgut Boden / Relief weist der Änderungsbereich unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Böden eine mittlere Bedeutung auf.**
- **Die Niersaue zeigt für das Schutzgut in allen Belangen eine hohe Bedeutung.**
- **Die Ackerflächen im erweiterten Untersuchungsraum nördlich und südlich des Änderungsbereiches zeigen eine geringe Bedeutung für das Schutzgut.**

3.7 Schutzgut Wasser

Der Landschaftsfaktor Wasser wird allgemein vom Grund- und Oberflächenwasser bestimmt. Im Änderungsgebiet selber sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Südöstlich des Änderungsbereiches befindet sich im erweiterten Untersuchungsraum eine durch Kiesabbau entstandene Wasserfläche. Am östlichen Rand des Untersuchungsradius verläuft die Niers.

Der Grundwasserflurabstand wird in der digitalen Bodenkarte BK50 (Geologischer Dienst NRW) mit 1,20 bis 1,30 m und somit mit einem „mittleren“ Abstand für die Braunerden angegeben. In der Niersaue ist mit höheren Grundwasserständen zu rechnen, da die Böden von Grundwasser beeinflusst sind.

Im Vorgriff auf die weiteren Planungen zur Ansiedlung des Betriebes wurde von der Gocher Stadtentwicklungsgesellschaft mbh GO! ein Baugrundvorgutachten in Auftrag gegeben (Büro N. MÜLLER, Krefeld, 28.11.2016). Da die Flächen östlich des Gocher Grenzweges wegen der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung nicht zugänglich waren, wurden die Untersuchungen am westlichen Rand des Änderungsbereiches auf einer vergleichbaren Ackerfläche der Stadt Goch durchgeführt. Bei den zwei Rammkernuntersuchungen wurde am 23.11.2016 der Grundwasserspiegel in Tiefenlagen zwischen 1,95 und 2,40 m unter Gelände erbohrt. Dies entspricht einem Grundwasserstand von 14,6 / 14,7 m über NHN, der auch deckungsgleich zu den Angaben der Grundwassergleichenkarten von 1957 und 1988 ist. Die nächstgelegene Grundwassermessstelle befindet sich gut 300 m westlich der späteren bebauten Fläche. Der Gutachter N. MÜLLER gibt auf Grundlage der Daten von der Grundwassermessstelle einen höchsten Grundwasserspiegel unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlages von 16,3 m über NHN an. Die Fließrichtung des Grundwassers ist im Änderungsbereich nach Westen hin gerichtet.

Die Grundwasservorkommen sind in der Karte Hydrogeologie als „ergiebig in lokalen oder nicht zusammenhängenden Porenaquifere“ angegeben. Hierbei handelt es sich um Sand und Kies - untergeordnet Tonlagen – in Haupt- und Nebentalungen⁴.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzzonen und Überschwemmungsbereichen. Die Niersaue ist im GEP 99 als Überschwemmungsbereich (ÜSB) dargestellt (Erläuterungskarte Nr. 8 „Wasserwirtschaft“ zum GEP 99 und Festsetzungskarte GEP 99). Der Abstand zum nächstgelegenen „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ beträgt ca. einen Kilometer. Die nächstgelegene Trinkwasserschutzzone ist die Zone I „Goch-Kalbeck“ in ca. 1,4 km Entfernung.

Bei dem Stillgewässer im Südwesten des Untersuchungsraumes handelt es sich um eine Nassabgrabung des Kiesabbaus, bei der der Grundwasserspeicher freigelegt wurde. Seen, die im Rahmen des Kiesabbaus entstehen, zeichnen sich in der Regel wegen des Grundwassereinflusses durch verhältnismäßig niedrige Temperaturen und oligotrophe, d.h. stickstoffarme Verhältnisse aus. Die Seen zeigen ohne übermäßigen Fischbesatz meist eine gute Wasserqualität. Der Änderungsbereich wird von der Kiesabgrabung nur durch einen Wirtschaftsweg und die Eingrünung auf dem Gelände des

⁴ Kare Hydrogeologie NW, Deutscher Planungsatlas NRW, Hannover, 1982

Kiesabbaus selber getrennt. Gräben (Wegseiten- oder Entwässerungsgräben) oder sonstige oberirdischen Leitungen von der Planfläche zur Kiesabgrabung sind nicht vorhanden.

Die Niers, das Hauptgewässer des linken Niederrheins, verläuft östlich des Änderungsbereiches. Sie ist gut 113 km lang und mündet bei Gennep (Niederlande) in die Maas. Das Quellgebiet der Niers liegt in der Jülicher Börde im Osten der im Kreis Heinsberg gelegenen Stadt Erkelenz – beim Ortsteil Kuckum. Kleinere Zuflüsse im Oberlauf sind durch den Braunkohletagebau versiegt. Um den Wasserverlust auszugleichen wird der Niers Sümpfungswasser aus dem Tagebau zugeführt. Die Niers nimmt gereinigtes Abwasser aus zahlreichen Kläranlagen auf. Dies hat, insbesondere im Bereich Mönchengladbach, früher zu einer starken Nährstoffanreicherung im Gewässer geführt. Mit der Optimierung der Wasserklä rung durch den Niersverband konnte in weiten Teilen des Gewässers eine deutliche Nährstoffsenkung erzielt werden. Dennoch ist in dem nahe gelegenen Abschnitt die Niers der Gewässergüteklasse II bis III „kritisch belastet“ zuzuordnen (Umweltportal LANUV, Thema Wasserqualität der Flüsse).

Die Niers entwässert ein ca. 1.350 Quadratkilometer großes Einzugsgebiet. Der Abschnitt der Niers am östlichen Rand des Untersuchungsraumes ist verhältnismäßig gleichförmig mit schwach gewundenem Lauf ausgebildet. Die Niers gehört nach der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zum Fließgewässertyp „organisch geprägter Fluss des Tieflandes“ (LAWA-Typ 12). Der Abstand des östlichen Randes des Änderungsbereiches zur Niers beträgt gute 500 Meter.

Folgende Aspekte werden für das Schutzgut bewertet:

Erläuterung der bestehenden Situation

- **Ergiebigkeit von Grundwasservorkommen**
 - hoch
- **Schutzgebiete**
 - keine Wasserschutz zonen im Untersuchungsraum, Auenbereich der Niers ist als Überschwemmungsgebiet (ÜSG) festgesetzt;
- **Schutz des Grundwassers:**
 - Mittlere bis hohe Regelungs- und Pufferfunktion der Braunerden (Werte für Filterwirkung, Kationenaustauschkapazität (KAK) und nutzbare Feldkapazität (nFK) werden im AUSKUNFTSSYSTEM BK50¹ alle als „mittel“ bis „hoch“ bewertet); In Verbindung mit einer durchschnittlichen Überdeckung von mehr als 1 m Boden kann der Schutz des Grundwasser insgesamt als „gut“ eingeschätzt werden;
- **Schutz der Oberflächengewässer:**
 - Keine direkte Verbindung / Stoffeinträge des Vorhabengebietes zu den Gewässern.

- erhöhtes Gefahrenpotenzial für Stoffeinträge (z.B. bei Störfällen) in den natürlichen Wasserkreislauf im Bereich der Kiesabgrabung; geringeres Gefährdungspotenzial durch den weiteren Abstand für die Niers.

Bewertung des Bestandes / der Empfindlichkeit unter Berücksichtigung der Vorbelastung

- **Für das Grundwasser weist der Änderungsbereich aufgrund der ergiebigen Grundwasservorkommen im Untergrund eine mittlere Bedeutung auf.**
- **Bei den Oberflächengewässern besteht durch die räumliche Nähe zur Kiesabgrabung ein erhöhtes Gefahrenpotenzial gegenüber Stoffeinträgen.**

3.8 Schutzgut Klima und Luft

Erläuterung der bestehenden Situation

Schutzziele von Klima und Luft sind die Erhaltung von günstigen mikro- und makroklimatischen Bedingungen unter Berücksichtigung der Vermeidung von Verunreinigungen. Wesentliche Aspekte zur Bewertung sind die vorhandenen klimatischen und lufthygienischen Bedingungen und der Erhalt von klimatisch überregional bedeutsamen Ausgleichsräumen.

Luftverunreinigende Stoffe können als Partikel (z. B. Staub, Ruß), Gase (z. B. Stickstoffdioxid) oder Gerüche auftreten. Die Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen zur Vermeidung, Verhütung und Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt ist eines der wesentlichen Ziele der Luftqualitätsrichtlinien. Daher wurden Schadstoffe und Beurteilungsmaßstäbe für diese Schadstoffe festgelegt. Die Europäische Richtlinie zur Luftqualitätsüberwachung (Europäische Richtlinie 2008/50/EG) wurde mit der 39. Verordnung zum BImSchG am 25.01.2010 in deutsches Recht umgesetzt.

Auf Grundlage dieser Qualitätsziele wurden für eine Reihe von Großstädten und Ballungsräumen in NRW Luftreinhaltepläne erstellt. In den meisten Fällen wurde der Straßenverkehr als Hauptverursacher für die Überschreitungen von Grenzwerten ausgemacht. Für den Untersuchungsraum liegen keine Luftreinhaltepläne und keine Daten z.B. zu Feinstaub- und Bleibelastungen, Ozon etc. vor (LANUV, Luftreinhalteplanung in NRW und Umweltportal).

Im „Emissionskataster Luft“ des LANUV (Onlineportal, Datenabfrage 15.04.2017) sind keine Eintragungen von Kohlendioxid-Belastungen (CO₂) für den Untersuchungsraum vorhanden. Die Gewerbegebiete nordwestlich von Goch, südwestlich von Uedem und südlich von Weeze sind jeweils mit der zweiten von insgesamt fünf Stufen gekennzeichnet, was einer Belastung von 1.300 – 4.300 t CO₂/km² entspricht.

Entsprechend der in der Abb. 3.3.1 ermittelten Verkehrsbelastung ist zu erwarten, dass an der B 67 und BAB 57 vermehrt Feinstaub- und Kohlenmonoxid-Belastungen auftreten. Weitere Industrieanlagen, von denen erhebliche Luftbelastungen ausgehen, sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Für den Untersuchungsraum sind aufgrund der Entfernung zu Emissionsorten keine besonderen Luftverunreinigungen zu erwarten.

Anhand der Oberflächenformen und -bedeckungen lassen sich zur Kennzeichnung der lokal- bzw. mikroklimatischen Verhältnisse unterschiedliche Klimatope, d. h. Räume mit ähnlichem Mikroklima, definieren. Der strukturarme, ackerbaulich intensiv genutzte Änderungsbereich kann dem Klimatop „Freilandklima“ zugeordnet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Ackerflächen als Kaltluftproduktionsflächen fungieren. Bei wolkenlosen, windschwachen Nächten kühlen sich solche Flächen und die bodennahe Luftschichten infolge ungehinderter Energieabstrahlung stark ab. Die sich bildende Kaltluft sinkt zu Boden und wird bei vorherrschenden Südwestwinden in Richtung Niersaue abfließen. Aufgrund des hohen Freiflächenanteils an Acker- und Grünlandflächen kommt der Kaltluftproduktionsfläche im Änderungsbereich nur eine lokale Bedeutung ohne besondere Fernwirkung zu. Die Niersaue wird als Kaltluftleitbahn fungieren und ist somit von überregionaler Bedeutung für das Klima.

Benachbarte landwirtschaftliche Tierställe, insbesondere mit Milchkuhhaltung und Biogasanlagen, lassen potenziell eine Vorbelastung des Untersuchungsraumes durch Geruchsimmissionen nicht ausschließen.

Insgesamt können die lufthygienischen Voraussetzungen im Änderungsbereich und im erweiterten Untersuchungsraum jedoch als günstig angesehen werden.

Bewertung des Bestandes / der Empfindlichkeit unter Berücksichtigung der Vorbelastung

- **Soweit sich aus den vorhandenen Daten ableiten lässt liegen günstige lufthygienische Voraussetzungen vor. Der Änderungsbereich weist eine geringe klimatische Bedeutung auf. Bei der Niersaue ist davon auszugehen, dass sie als Kaltluftleitbahn fungiert, so dass ihr eine überregionale Bedeutung zukommt, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen aufweist.**

3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter dem Begriff „Kultur- und Sachgüter“ werden Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung wie kulturelle Objekte, Natur- und Bodendenkmäler sowie Sachgüter unterschiedlicher Art verstanden. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine Kulturlandschaft, für die bereits vor zweihundert Jahren (s. Abb. 3.6.1: Historische Karte Tranchot) schon eine ackerbaulich intensive Nutzung dokumentiert ist. Im Laufe der Jahre hat sich die Kulturlandschaft im Vergleich zu der Abbildung dennoch gewandelt. Das Stadtgebiet von Goch hat sich deutlich in südöstlicher und südwestlicher Richtung entwickelt. Kleinere Waldbestände sind zugunsten landwirtschaftlicher Nutzflächen verschwunden. Die Niers zeigte seinerzeit einen weniger gleichförmigen Gewässerlauf mit mehr Mäandern, wobei die Niersaue in ähnlichen Abgrenzungen wie heute als Grünland genutzt wurde.

Erläuterung der bestehenden Situation

Im Änderungsbereich sind keine Gebäude und somit auch keine Baudenkmäler vorhanden. Aus kultur- bzw. naturhistorischer Sicht prägnante Einzelelemente sind im Änderungsbereich und im Untersuchungsraum nicht erkennbar. Am nördlichen Rand des Änderungsbereiches verlaufen zwei Gasfernleitungen, die als Sachwerte von er-

höherem öffentlichem Interesse zu werten ist. Der Sachwert des Änderungsbereiches begründet sich ansonsten in der landwirtschaftlichen Produktionsfläche.

Gemäß Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) vom 10.04.2017 liegen für den Änderungsbereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings zeigen Aufsammlungen und Untersuchungen aus der weiteren Umgebung des Plangebietes (bei vergleichbaren Bodenverhältnissen und topographischen Lagen) eine Besiedlung seit der Steinzeit. Der LVR geht daher davon aus, dass es auch im Plangebiet Relikte vorgeschichtlicher und römischer Besiedlung geben kann. Im weiteren Verfahren ist daher im Änderungsbereich eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation durch qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen vorzunehmen. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S. des § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachzuweisenden Bodendenkmäler sind festzustellen.

Bewertung des Bestandes / der Empfindlichkeit unter Berücksichtigung der Vorbelastung

- **Für das Schutzgut liegen bisher keine Informationen über Denkmäler vor. Aufgrund der Erkenntnisse des LVR für vergleichbare Standorte ist nicht auszuschließen, dass archäologische Fundstellen im Änderungsbereich liegen. Die Empfindlichkeit der Planfläche gegenüber Veränderungen wird daher vorsorglich als „mittel“ eingeschätzt.**

4. Voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplans

Die angestrebte Änderung der Ackerflächen zu einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung erfolgt auf Grundlage des Gewerbeflächenpools für den Kreis Kleve. Auch im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD, Stand Juni 2016) ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen, indem bereits der Änderungsbereich in Verbindung mit nördlich angrenzenden Freiflächen als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ mit der Zweckbestimmung „flächenintensive Vorhaben und Industrie“ (GIB-Z) dargestellt ist. Für den Änderungsbereich besteht ein konkretes Interesse einer Firma für Verpackung und Logistik aus Bayern, die im Westen von Deutschland eine Zweigstelle gründen will. Die Firma strebt aus betrieblichen Gründen einen Baubeginn Mitte 2018 an. Hierfür ist es erforderlich, dass die Bauleitplanung bis Ende 2017/Anfang 2018 abgeschlossen ist. Da jedoch nicht sichergestellt ist, dass der Entwurf des Regionalplans RPD bis zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig ist, könnten regionalplanerische Belange dem Vorhaben entgegen stehen und eine Rechtskraft der Bauleitpläne verhindern.

Würde auf die vorliegende Regionalplanänderung verzichtet, ist davon auszugehen, dass sich die Firma für einen alternativen Standort am Niederrhein entscheiden würde. Somit wäre für die beiden Kommunen Goch und Weeze die Chance einer Ansiedlung eines international tätigen Unternehmens mit über ca. 250 qualifizierten Arbeitsplätzen und zu erwartenden externen Aufträgen von Zulieferfirmen vertan. Von der Betriebsan-

siedlung versprechen sich die beiden Kommunen eine regionale Steigerung der Kaufkraft und Stärkung der Wirtschaft.

Mittelfristig würde bei einem Verzicht auf die vorliegende Regionalplanänderung der Standort aufgrund der vorgesehenen Darstellung im RPD möglicherweise dennoch als GIB-Z entwickelt werden. Da der Gewerbestandort aufgrund seiner Zweckbestimmung ausschließlich für „flächenintensive Vorhaben“, d.h. Vorhaben mit einem Flächenbedarf von mehr als 5 ha vorbehalten ist, ist jedoch nicht absehbar, wie schnell vergleichbare Anfragen den beiden Kommunen vorliegen werden.

Bis zu einer gewerblichen Nutzung können die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Bei einem Verzicht der Regionalplanänderung wäre mit einer temporär verlängerten landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen.

5. Derzeitige für die Änderung des Regionalplans relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit speziellen Umweltrelevanzen beziehen

In Kap. 3 wurden der Umweltzustand im Untersuchungsraum sowie potenziell betroffene Schutzgebiete und Umweltmerkmale eingehend erläutert. Eine ausführliche Erläuterung erheblicher Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgutfunktionen wird in dem folgenden Kapitel 7 vorgenommen. An dieser Stelle werden daher die zu beachtenden Schutzausweisungen und möglichen Konflikte nur in kurzer tabellarischer Form zum einen für die Niersaue und zum anderen für den Änderungsbereich getrennt aufgelistet, da sich diese beiden Räume deutlich voneinander unterscheiden.

Niersaue

- besonders schutzwürdige Grundwasserböden,
- Schutzgebiete BSN und ÜSG (GEP 99, s. Abb. 1.3.1),
- Biotopverbundkorridor mit herausragender Bedeutung (s. Kap. 3.2),
- LSG (Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 - Weeze),
- GB Stillgewässer in der Niersaue (Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 - Weeze);

Änderungsbereich

- Schutzwürdige Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit (s. Abb. 3.6.2),
- Keine weiteren Schutzausweisungen von Flächen und Gebieten (LSG, NSG, ND, LB, GB, Natura-2000),
- Erhöhtes Gefahrenpotenzial gegenüber Stoffeinträgen vom Änderungsbereich in die nahe gelegene Kiesabgrabung,

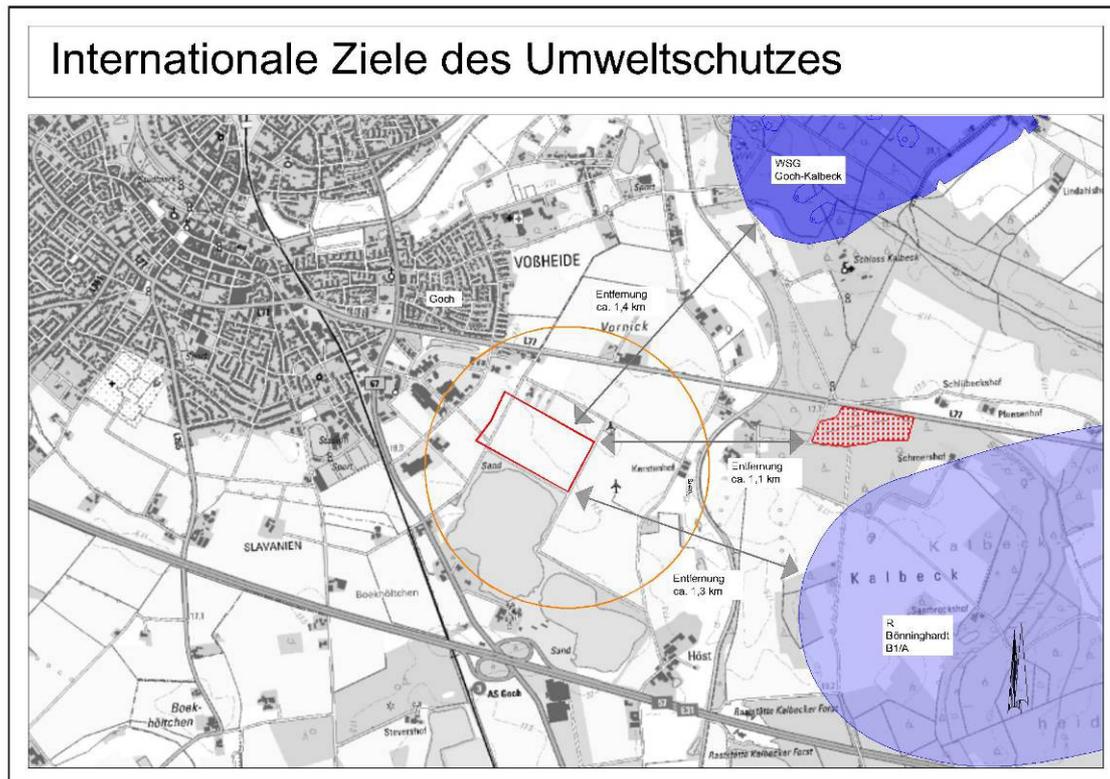
- Bisher sind im Änderungsbereich keine Bodendenkmäler bekannt; ein Vorkommen denkmalwürdiger archäologischer Relikte ist jedoch nicht auszuschließen;

6. Auf internationaler, gemeinschaftlicher oder der Ebene der Mitgliedsstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Änderung relevant sind, und Art der Berücksichtigung dieser Ziele und sonstiger Umwelterwägungen

Relevante Ziele des Umweltschutzes auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene stellen z.B. europäische FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, Richtlinien 92/43/EWG bzw. 79/409/EWG) dar. Östlich der Niers und auch östlich des Untersuchungsraumes liegt das FFH-Gebiet DE-4303-301 „Erlenwälder bei Gut Hovesaat“. Zwischen dem FFH-Gebiet und dem Änderungsbereich bestehen weder räumliche noch funktionale Verbindungen. Die Niers bildet eine deutliche Trennung der Flächen. Produktionsbedingte Belastungen des FFH-Gebietes durch Emissionen aus dem geplanten Gewerbegebiet sind auszuschließen, da bei der Weiterverarbeitung von Papier zu Wellpappe keine besonderen Immissionen entstehen. Der zu erwartende Schwerlastverkehr der Logistikbranche des Unternehmens kann auch teilweise über die L77 abfließen. Diese Verkehrsanbindung ist für das Unternehmen jedoch von untergeordneter Bedeutung, so dass mit keiner wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Landstraße durch das Unternehmen zu rechnen ist.

Weiterhin befinden sich nordöstlich und östlich des Untersuchungsgebietes zwei Vorranggebiete für den Wasserschutz. Hierbei handelt es sich um das Trinkwasserschutzgebiet „Goch-Kalbeck“ und das Reservegebiet „Bönninghardt“. Zu beiden Gebieten bestehen aufgrund der räumlichen Entfernung von mehr als 1,3 km und der Trennung durch die Niers keine räumlichen und funktionalen Beziehungen.

Weitere, auf internationaler, gemeinschaftlicher oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegte Ziele des Umweltschutzes sind für die Regionalplanänderung nicht bekannt.

Abb. 6.1: Internationale Ziele des Umweltschutzes

-  Wasserschutzgebiet (Kreis Kleve, "Landschaftsschutzkarte und Wasserschutzzonen, M. 1:50.000, Stand 01.01.2004)
-  Reservegebiet Grundwasserschutz (2. Entwurf RPD, Stand Juni 2016, Beikarte 4G "Wasserwirtschaft")
-  Natura-2000 Gebiet (FFH-Gebiet DE-4303-301, Quelle @LINFOS)
-  Untersuchungsgebiet
-  Änderungsbereich

7. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen der Änderung des Regionalplans und Wechselbeziehungen zwischen den Aspekten

Für die Umsetzung der Inhalte der Regionalplanänderung können für die Schutzgüter unterschiedliche Auswirkungen prognostiziert werden, die bezüglich ihrer Umwelterheblichkeit im folgenden Text analysiert werden. Die Umwelterheblichkeit lässt sich anhand der Wertigkeit / Empfindlichkeit der Schutzgutfunktionen in ihrer aktuellen Ausprägung (s. Kap. 3.3 – 3.9) in Verbindung mit den prognostizierten Folgen durch die Planänderung ermitteln. Wechselwirkungen und kumulative Effekte werden jeweils für die einzelnen Schutzgüter mit analysiert. Bei der nachfolgenden Schutzgutbetrachtung werden schwertpunktmäßig die Aspekte und Kriterien aufgeführt, für die potenzielle Veränderungen durch die Planung zu erwarten sind.

7.1 Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit und Wechselwirkungen

Auswirkungen durch die Planung

Für den Menschen, die Bevölkerung und Gesundheit des Menschen sind durch die beabsichtigte Ansiedlung eines Unternehmens zur Herstellung von Wellpappe und Logistik folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten:

Baubedingt wird es zu temporären Beeinträchtigungen durch den Bauverkehr, den Lärm der Baumaschinen und zu Staubentwicklung kommen. Der Baubetrieb betrifft insbesondere das Wohnhaus nördlich des Änderungsbereiches Höst-Vornicker-Weg 13, die anliegenden Gewerbebetriebe an der neu herzustellenden Anbindung an die Straße Am Bössershof in westlicher Richtung und den Kreuzungspunkt der Straße Bössershof / B 67. Die Bundesstraße B 67 und die Landesstraße L 77 sind aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung und ihres Ausbaustandes zur Aufnahme des Verkehrs geeignet, so dass keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verkehr außerhalb des Gewerbegebietes zu erwarten sind.

Anlagebedingt wird es zu einer Erweiterung von Siedlungsflächen kommen, die ein günstiges Entwicklungspotenzial als Gewerbestandort aufweisen. Die Investition eines hohen Kapitals für die Errichtung des Unternehmens und die Schaffung von ca. 250 qualifizierten Arbeitsplätzen werden zu einer Stärkung der Kaufkraft in der Region führen. Unter wirtschaftlichen Aspekten stellt sich die Ansiedlung des Unternehmens durchweg als positiv dar.

Mit dem Betrieb wird es im Gewerbegebiet Goch – Süd zu einem erhöhten Aufkommen an LKW- und PKW-Verkehr kommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Unternehmen im 24-Stundenbetrieb arbeitet. Es ist geplant, ca. 80 LKW-Parkplätze und ca. 300 PKW-Parkplätze auf dem eigenen Gelände anzulegen. Erfahrungsgemäß finden rund 550 Pkw-Bewegungen und 120 LKW-Bewegungen pro Tag statt. Die Erschließung erfolgt für alle Verkehre über eine neu herzustellende öffentliche Straße zur Anbindung an die Straße Am Bössershof.

Anlagebedingt kommt es zum Verlust von ertragreichen landwirtschaftlichen Flächen in einer Flächengröße von ca. 16,5 ha. Im Rahmen des Scopings vorgebrachte Bedenken des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V., Kreisbauernschaft Geldern (Schreiben vom 30.03.2017) hinsichtlich der geplanten Grundwasserentnahme im Änderungsbereich, die sich negativ auf benachbarte Flächen auswirken könnte, wird unter dem Schutzgut „Wasser“ (s. Kap. 7.5) bewertet.

Für die in Kap. 3.3. aufgeführten Aspekte kann dies für das Schutzgut Mensch zur Folge haben:

- **Aspekt Siedlungsentwicklung**
 - Für den Aspekt der „Siedlungsentwicklung“ kann eine günstige Entwicklung prognostiziert werden. Flächen mit bisher geringer Bedeutung für diesen Aspekt werden auf Ebene der Regionalplanung planungsrechtlich vorbereitet. Durch die Ansiedlung des Unternehmens ist mit der Stärkung der lokalen Wirtschaft und Kaufkraft zu rechnen.

- **Aspekt Lärm- und andere Immissionen, Altlasten**

- Durch die beiden nahe stehenden WEA ist mit Schattenwurf und Schallbelastungen in der östlichen Hälfte des Änderungsbereiches zu rechnen. Für die Produktionshallen hat dies keine Auswirkungen. Mögliche Betriebswohnungen sind zum Schutz der menschlichen Gesundheit in dem westlichen Teil des Geländes vorzusehen.
- Durch den Straßenverkehr sind im Änderungsbereich keine Vorbelastungen bekannt;
- Durch den Flugbetrieb des Flughafens Niederrhein sind nur geringe Schallbelastungen zu erwarten;
- Durch das Unternehmen wird es zu einer Zunahme von PKW- und LKW-Verkehr kommen. Die Anbindung an das Gewerbegebiet Goch-Süd und des Knotenpunktes Am Bössershof / B 67 sind entsprechend auszubauen bzw. zu ertüchtigen, so dass ein störungsfreier Verkehrsfluss gewährleistet ist. Details zur Verkehrsführung sind in der Bauleitplanung zu regeln.
- Auf die schutzbedürftige Wohnnutzung am Höst-Vornicker-Weg 13 ist Rücksicht zu nehmen. In der Bauleitplanung und Baugenehmigung muss Sorge dafür getragen werden, dass die gesetzlichen Grenzwerte für Schallbelastungen, die bei dem vorliegenden Betrieb maßgeblich durch Verkehrsbewegungen verursacht werden, eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die schutzbedürftigen Nachtstunden, an den Wochenenden und Feiertagen.

- **Aspekt Erholung**

- Erholungseinrichtungen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
- Überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege liegen auf einem deutlich tieferen Höhenniveau als das Vorhabengebiet, so dass der Blick in das Gelände durch die Topographie eingeschränkt wird.
- Zu den nahe gelegenen Wirtschaftswegen, die auch für die Naherholung von Gocher und Weezer Bürgern genutzt werden, ist der Änderungsbereich einzugrünen. Hierzu zählt insbesondere der Höst-Vornicker-Weg östlich des Plangebietes. Entsprechende Maßnahmen sind in der Bauleitplanung vorzusehen.
- Die Wegeanbindung vom Gocher Stadtgebiet in die Feldflur für die Naherholung der Gocher Bürger sollte auch zukünftig unter Berücksichtigung des Konfliktpotenzials durch den motorisierten Betriebsverkehrs des neuen Unternehmens sichergestellt werden.

- **Aspekt Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau**
 - Inanspruchnahme von ca. 16,5 ha ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen, die dauerhaft der Produktion von Nahrungsmitteln entzogen werden. Die Flächen sind noch im Besitz der Landwirte, die jedoch eine Bereitschaft zum Verkauf signalisiert haben. Die Landwirte erhalten im Tausch andere Flächen, so dass die Produktion dieser Landwirte durch den Flächenverlust nicht grundsätzlich in Frage steht. Allgemein ist die Tendenz zu erkennen, dass kleinere landwirtschaftliche Betriebe ihre Produktion aufgeben und daher für die expandierenden Großbetriebe auch weiterhin Flächen zu Verfügung stehen. Eine Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes durch die Entwicklung der Gewerbeflächen im Änderungsbereich durch Flächenentzug ist nicht bekannt.
 - **Für das Schutzgut Mensch sind für den Aspekt der Landwirtschaft umweltrelevante Veränderungen durch den Flächenverlust zu erwarten. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen können für die anderen Aspekte keine oder positive Entwicklungen prognostiziert werden. Wechselwirkungen der Schutzgutfunktionen entstehen durch den Verlust landwirtschaftlich genutzter Freiflächen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Flora / Fauna und Klima. Kumulative Auswirkungen, d.h. sich negativ verstärkende Folgen, sind nicht zu erkennen.**

7.2 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild und Wechselwirkungen

Auswirkungen durch die Planung

- In die in Kap. 3.4 aufgeführten raumwirksamen Strukturen wird nicht eingegriffen. Die Eingrünung am östlichen Siedlungsrand soll am östlichen Rand des Änderungsbereiches neu erstellt werden, so dass das Gebiet eine landschaftsgerechte Eingrünung erhält. Durch die geplante Bebauung wird der Siedlungsrand jedoch deutlich weiter in die Landschaft verlagert. Die großmaßstäblichen Bauweise der Fertigungshallen und die Bauhöhe der Hochregale von ca. 35 m über dem Gelände werden trotz Eingrünung sichtbar bleiben. Für die in Kap. 3.4 aufgeführten Aspekte hat dies im Änderungsbereich keine umweltrelevanten Folgen. Für den Landschaftsraum der Niersaue am östlichen Rand des Untersuchungsraumes wird in einem kleinen Teilausschnitt, wo der Blick auf den Änderungsbereich bedingt möglich ist, der Wert der erlebbaren Naturnähe sinken. Es ist jedoch aufgrund der Topographie nur mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen. Für einige nahe gelegene Anwohner, z.B. im Gutsbetrieb Kalbeck, wird sich der Blick auf die Feldflur in Teilausschnitten deutlich ändern.
- **Für das Schutzgut sind für den Aspekt der Naturnähe für Blickbeziehungen von dem Landschaftsraum der Niersaue aus in den Änderungsbereich und für einige Anwohner umweltrelevante Veränderungen zu erwarten. Aufgrund des verhältnismäßig begrenzten Blickfeldes werden diese**

insgesamt als „gering“ bewertet. Wechselwirkungen und / oder kumulative Effekte sind nicht zu erkennen.

7.3 Schutzgut Flora und Fauna einschl. der biologischen Vielfalt und Wechselwirkungen

Auswirkungen durch die Planung

Durch die geplante Anlage des Unternehmens wird es zu einem Verlust landwirtschaftlich genutzter Freiflächen kommen. Der Lebensraum wird Tieren und Pflanzen dauerhaft entzogen.

Innerhalb des Änderungsbereiches ist von einem hohen Versiegelungsgrad für Gebäude und Erschließungsflächen auszugehen. Grünstrukturen werden nur in untergeordnetem Umfang im Bereich der Parkplätze und z.B. an Versickerungseinrichtungen entstehen. Verbleibender Lebensraum wird eine geplante breite Feldhecke am östlichen Rand des Plangebietes sein, die über die Bauleitplanung sicherzustellen ist. Aufgrund der Lage des Vorhabengebietes (Siedlungsrand, umgebende Straßen, Windenergieanlagen) und der Erschließung über das bestehende Verkehrsnetz sind keine Zerschneidungseffekte durch das Vorhaben und negative Auswirkungen, die wesentlich über den Geltungsbereich der 88. Regionalplanänderung hinausgehen, zu erwarten. Restriktionen des Biotop- und Landschaftsschutzes weist die Fläche nicht auf.

Wie in Kap. 3.5 erläutert ist der Wert des Untersuchungsraumes in erster Linie in der Größe der zusammenhängenden Freifläche und den benachbarten Strukturen zu sehen. Der Habitatwert des Änderungsbereiches selber ist durch die intensive ackerbauartige Nutzung deutlich eingeschränkt. Das Vorkommen der typischen Feldvogelarten wie Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel, die noch vor wenigen Jahren zahlreich am Niederrhein vorgekommen sind, wird in der Artenschutzprüfung näher untersucht. Erfahrungsgemäß stellt bei dem Rückgang der Arten jedoch nicht nur die Flächengrößen einen begrenzenden Faktor dar, sondern als ganz wesentlicher Punkt auch die Art der Flächenbewirtschaftung. Als Acker mit Mais, der in Verbindung mit intensiver Düngung immer häufiger in der Fruchtfolge angebaut wird, bietet die Fläche nur wenigen Tieren Lebensraum. Fehlende Saumstrukturen, die zudem einem hohen Störpotenzial wie im vorliegenden Fall unterliegen, schränken die Bedeutung der Flächen als Brut- und Nahrungshabitate für viele Tierarten weiter deutlich ein. Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall nicht auszuschließen, dass die Windenergieanlagen für verschiedene Tierarten bereits zu einer Raumtrennung zwischen dem Vorhabengebiet und der Niersaue geführt haben.

Mit der geplanten Realisierung des Vorhabens ist mit einer Verdrängung der vorhandenen Tierarten in die weitere Feldflur zu rechnen, da in der näheren Umgebung vergleichbare Standorte vorhanden sind. Sofern im Rahmen der Artenschutzprüfung Verbotstatbestände durch Schädigung und/oder Störung i.S. des § 44 BNatSchG von besonders oder streng geschützten Arten festgestellt werden, sind entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Rahmen der Bauleitplanung sicher zu stellen. Bisher liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Für die Niersaue, die für das Schutzgut eine hohe Bedeutung aufweist, sind keine erheblichen Veränderungen durch die Planänderung zu erwarten.

- **Für das Schutzgut Fauna, Flora und biologische Vielfalt ist im Änderungsbereich durch die beabsichtigte Flächeninanspruchnahme mit einer mittleren Umweltrelevanz zu rechnen. Für die Niersaue sind keine umweltrelevanten Veränderungen zu erkennen. Wechselwirkungen entstehen durch die geplante Flächenversiegelung zu den Schutzgütern Mensch, Boden / Relief, Wasser und Klima. Kumulative Effekte, wie sie z.B. durch Zerschneidung von Lebensräumen und zusammenhängender komplexer Lebensräume eintreten könnten, sind nicht zu erwarten.**

7.4 Schutzgut Boden und Relief und Wechselwirkungen

Auswirkungen durch die Planung

Im Rahmen der geplanten Bebauung kommt es zum Verlust von natürlichen Böden mit einer mittleren Bedeutung für das Schutzgut. In dem ca. 16,5 ha großen Änderungsbereich ist mit einem hohen Versiegelungsgrad als Gewerbe-/Industriestandort zu rechnen. Versiegelte oder überbaute Standorte verlieren ihre natürlichen Funktionen als Lebensraum und Produktionsfläche. Da es sich um ein fast ebenes Grundstück ohne natürliche Geländekanten handelt, muss das natürliche Relief für die geplante Bebauung praktisch nicht verändert werden. Für die Niersaue, die eine hohe Bedeutung für das Schutzgut aufweist, sind keine Veränderungen zu erwarten.

- **Für das Schutzgut Boden ist im Änderungsbereich durch den Verlust von natürlich gewachsenen Böden mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit mit umwelterheblichen Veränderungen mittlerer Bedeutung zu rechnen. Das Relief muss durch die fast ebene Fläche nicht verändert werden, so dass dieser Aspekt nicht erheblich vom Vorhaben betroffen ist. Wechselwirkungen ergeben sich durch die geplante Versiegelung zu den Schutzgütern Mensch, Flora / Fauna, Wasser und Klima. Kumulative Effekte sind nicht erkennbar. Für das Schutzgut Boden und Relief sind im Bereich der Niersaue keine umweltrelevanten Veränderungen durch das Vorhaben zu erwarten.**

7.5 Schutzgut Wasser und Wechselwirkungen

Auswirkungen durch die Planung

Wie bereits für das Schutzgut Boden erläutert, ist in dem ca. 16,5 ha großen Änderungsbereich mit einem hohen Versiegelungsgrad zu rechnen. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen für die Grundwasserneubildung, die durch den Entzug von Niederschlagswasser entsteht, ist das oberflächlich von den Dächern und den schwach belasteten Erschließungsflächen ablaufende Niederschlagswasser über Versickerung

oder über die Einleitung in ein Gewässer dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zuzuführen. Entsprechende Maßnahmen sind in der Bauleitplanung zu regeln. Weniger stark frequentierter Bereiche sollten zur Verringerung des Versiegelungsgrades mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt werden.

Darüber hinaus benötigt der Betrieb Grundwasser für seine Produktionsabläufe. Der Investor beziffert seinen Wasserbedarf auf Grundlage der Erfahrungen im Betrieb in Bad Wörishofen auf bis zu 30.000 m³ pro Jahr, wobei die Entnahme gleichförmig über das gesamte Jahr hinweg erfolgt. Bei einer Wasserentnahme von 30.000 Kubikmeter pro Jahr entspricht dies einer Entnahme von ca. 18 cm (= 180 ltr.) pro Quadratmeter. Vergleicht man nun für eine größenmäßige Einordnung der Wasserentnahme des Betriebes mit dem Bedarf an Grundwasser für landwirtschaftliche Nutzflächen, die in der Umgebung nach Eingabe des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes im Rahmen des Scopings künstlich bewässert werden müssen, so ist der Verbrauch durchaus vergleichbar. Landwirtschaftliche Flächen werden in der Regel mit ca. 30 ltr. pro Quadratmeter und Wässerungsgang beregnet. Die Bewässerung wird – natürlich in Abhängigkeit der Feldfrucht und der Witterungsbedingungen – häufig fünf bis sechs Mal wiederholt. Somit ist der Wasserverbrauch des Unternehmens auf die Fläche bezogen mit einer landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar. In Verbindung mit den sehr ergiebigen Grundwasservorkommen sind daher grundsätzlich keine Beeinträchtigungen durch die Wasserentnahme für benachbarte landwirtschaftliche Flächen zu erwarten. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen der Genehmigung zu erbringen.

Stoffeinträge aus der Produktion im Änderungsbereich in die nahe gelegene Nassabgrabung sind aufgrund der Produktionsabläufe nach bisheriger Kenntnis nicht zu erwarten. Bei Bedarf sind im Genehmigungsverfahren entsprechende Schutzvorrichtungen zu ergreifen.

- **Unter Berücksichtigung einer geplanten Wiedereinbringung des Niederschlagswassers der neu befestigten Flächen ohne oder mit nur schwacher Belastung in den natürlichen Wasserkreislauf und der ergiebigen Grundwasservorkommen im Untergrund sind keine umweltrelevanten Veränderungen für das Schutzgut erkennbar. Wechselwirkungen sind entsprechend der Erläuterungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Kumulative Effekte sind nicht bekannt.**

7.6 Schutzgut Klima und Luft und Wechselwirkungen

Auswirkungen durch die Planung

Für den Untersuchungsraum liegen keine Klimafunktionskarten vor. Auf Grundlage der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung, fehlender Gehölze und der Topographie wurde der Änderungsbereich dem Klimatop des „Freilandklimas“ zugeordnet. Im Änderungsbereich ist mit einer Kaltluftproduktion ohne besondere Fernwirkung zu rechnen. Durch die geplante Versiegelung von weiten Teilen des Geländes wird es tendenziell lokal zu Verschiebungen zu einem „Gewerbeklima“ kommen, das sich - bedingt durch den hohen Versiegelungsgrad - durch starke sommerliche Aufheizungen und Verände-

rungen des Windfeldes auszeichnet. Eine spürbar trockene Luft, wie allgemein bei dem Klimatop beschrieben, ist aufgrund der nahe gelegenen Wasserflächen sowie der Niersaue nicht zu erwarten. Die geplante Bebauung ist in dem langgezogenen rechteckigen Grundstück in Nordost-Südwest-Richtung geplant. In dieser Ausrichtung sollen auch zwei ca. 35 m hohe Hochregallager entstehen. Die höheren Gebäudeteile stehen bei dieser Gebäudeanordnung quer zu der Hauptwindrichtung Südwest-Nordost. Somit ist lokal auch eine Veränderung der Windverhältnisse möglich. Wesentlich bei der Bewertung der umwelterheblichen Auswirkungen ist der Umstand, dass der Änderungsbereich und die umgebenden Ackerflächen keine erkennbare Fernwirkung, z.B. als Luftleitbahn oder klimatischer Ausgleichsraum, aufweisen. Für die Niersaue, die als Kaltluftleitbahn fungiert, ist mit keinen klimatischen Veränderungen zu rechnen.

Nach bisheriger Kenntnis über die Produktionsvorgänge des Unternehmens ist eine Verschlechterung der günstigen lufthygienischen Situation des Untersuchungsraumes durch die Ansiedlung und den Betrieb des Unternehmens nicht zu erkennen. Das Straßennetz ist zur Aufnahme des zusätzlichen motorisierten Verkehrs grundsätzlich geeignet. Messbare Erhöhungen der Feinstaub- und Kohlenmonoxid-Belastungen im Bereich der beiden Hauptstraßen B 67 und BAB 57 sowie der L 77 sind durch den zusätzlichen Verkehr des Betriebes nicht zu erwarten. Mögliche Belastungen des Änderungsbereiches durch Gerüche aus der Tierhaltung und nahe gelegenen Biogasanlagen sind für die angestrebten gewerblichen Nutzungen ohne Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass im westlichen Teil des Grundstücks - mit vergleichbarem Abstand wie das Wohnhauses Höst-Vornicker-Weg 13 zu den Emissionsorten - eine Nutzung als Betriebswohnung möglich ist.

- **Für das Schutzgut sind lokal die Bildung von Wärmeinseln und die Veränderung des Windfeldes zu erwarten. Dies kann aufgrund der geringen klimatischen Bedeutung des Änderungsbereiches lokal zu umwelterheblichen Veränderungen mittlerer Relevanz führen. Die nach den vorliegenden Daten im Änderungsbereich günstigen lufthygienischen Voraussetzungen werden sich durch die geplante Gewerbeansiedlung nicht erheblich verschlechtern. Für die Niersaue mit hoher Bedeutung für das Schutzgut sind keine umweltrelevanten Veränderungen zu erwarten. Wechselwirkungen sind entsprechend der Erläuterungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Kumulative Effekte sind nicht bekannt.**

7.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen

Auswirkungen durch die Planung

Im Rahmen der geplanten Bebauung wird es zu Eingriffen in den natürlich gewachsenen Boden kommen. Hierdurch könnten Bodendenkmäler oder archäologische Funde beschädigt werden. Daher ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Prospektion durchzuführen. Sollten entsprechende archäologische Objekte von öffentlichem Interesse gefunden werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen mit dem LVR zu vereinbaren und über die Bauleitplanung sicher zu stellen. Baudenkmäler sind im Änderungsbe-

reich nicht bekannt. Grundsätzlich ist daher zu erwarten, dass eine gewerbliche Nutzung des Grundstücks, ggfs. unter Beachtung von Auflagen, möglich ist.

Vorhandene Gasleitungen seitlich des Gocher Grenzweges sind im Bauleitplanverfahren planungsrechtlich zu sichern. Der Sachwert des Änderungsbereiches wird durch die Planverfahren gesteigert.

- **Für das Schutzgut ist von keinen erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen auszugehen. Sollten archäologische Objekte von öffentlichem Interesse bei der Prospektion gefunden werden, sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz dieser Objekte mit dem LVR abzustimmen.**

7.8 Konfliktschwerpunkte der Planungsvorhabens

Konfliktschwerpunkte entstehen bei dem geplanten Vorhaben allgemein durch die Inanspruchnahme von Freiflächen. Dies führt zu umweltrelevanten Veränderungen für den Boden als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und das Edaphon, als Produktionsfläche für Nahrungsmittel, die Grundwasserneubildung sowie für die klimatischen Eigenschaften des Änderungsbereiches. Mit der geplanten Bebauung kommt es zu einem dauerhaften Entzug der Flächen für Natur und Landschaft. Im Vergleich zu anderen Freiflächen weist der Raum jedoch ein verhältnismäßig geringes Konfliktpotential auf, da – ausgenommen der besonders fruchtbaren Böden – keine weiteren Restriktionen, Schutzausweisungen oder überregional bedeutende Schutzgutfunktionen dem Vorhaben entgegenstehen. Die Fläche ist über das Gewerbegebiet Goch-Süd und die Autobahn BAB 57 besonders günstig an das regionale und überregionale Verkehrsnetz angebunden, so dass - bis auf eine Anbindung an die Straße Am Bössershof und ggfs. eine Ertüchtigung des Knotenpunktes Am Bössershof / B 67 – voraussichtlich keine weiteren Verkehrsflächen angelegt werden müssen und Freiraum nicht durch zusätzlichen Verkehr belastet wird.

8. Prüfung und Begründung von Standort- bzw. Planungsalternativen

8.1 Nullvariante

Bei einer sogenannten „Nullvariante“, d.h. einem Verzicht der 88. Änderung des Regionalplanes (GEP 99) wäre mit den bereits in Kap. 4 beschriebenen Folgen zu rechnen. Vermutlich könnte nicht entsprechend der Zeitplanung bis Anfang 2018 Baurecht hergestellt werden, so dass sich der Investor für einen alternativen Standort entscheiden würde. Die Flächen unterlägen einer landwirtschaftlichen Nutzung bis der neue Regionalplan (RPD) in Kraft tritt. Mit Rechtskraft des Regionalplanes (RPD) würden aufgrund der vorgesehenen Darstellung eines GIB-Z der angestrebten Entwicklung als Gewerbe- und Industriestandort keine regionalplanerischen Bedenken entgegenstehen.

8.2 Standörtliche Planalternativen

Planungsalternativen zu der angestrebten Änderung des Regionalplanes können sowohl andere Standorte als auch eine andere Nutzung des Gebietes betreffen. Da die geplante Entwicklung von flächenintensivem Gewerbe im Bereich von Freiflächen erfolgen soll, stellen anthropogen überprägte Flächen grundsätzlich eine Alternative zu dem Vorhabengebiet dar. Hierzu könnten bereits bebaute Flächen oder auch Brachflächen zählen. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Baugesetzbuch und den Zielen des LEPs, den Flächenverbrauch für Bauvorhaben längerfristig auf Null zu senken, d.h. das kein Flächenwachstum mehr erfolgen soll, wurden alternative vorbelastete Standorte im Vorfeld der Planung überprüft.

Beim Niederrhein handelt es sich um eine ländlich geprägte Region. Alternative Flächen in einer Größe von über 16 ha, wie im vorliegenden Fall benötigt, stehen mit Vorbelastungen in den beiden Kommunen nicht zur Verfügung. Einer Ansiedlung des Betriebes im Bereich des Flughafens Niederrhein, wie im Rahmen des Scopings vom Rheinischen Landwirtschaftsverband (RLV) angeregt, stehen regionalplanerische Bedenken entgegen. Das Konversionsgelände mit dem „Euregionalen Zentrum für Luftverkehr, Gewerbe und Logistik Weeze-Laarbruch“ ist ausschließlich den Nutzungen „flughafenaffine Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe“ vorbehalten. Das Unternehmen zählt nicht zu dieser Branche, so dass eine Ansiedlung nicht möglich ist (siehe auch Anlage 2 Begründung, Kap. 4 Bedarfs- und Alternativenprüfung).

Im Rahmen der Einrichtung des Gewerbeflächenpools wurden im Kreis Kleve rund 193 ha Freifläche in diesen virtuellen Pool eingebracht. Hierbei handelt es sich teilweise auch um Flächen mit hohem ökologischem Potenzial, die nun einer weiteren Freiflächennutzung wieder zur Verfügung stehen. Im Gegenzug sollen bei konkreten Anfragen, wie im vorliegenden Fall, Gewerbeansiedlung entsprechend den Erfordernissen ermöglicht werden. Das Vorhaben soll im Rahmen des Gewerbeflächenpools umgesetzt werden. Es erfüllt hierzu alle notwendigen Kriterien.

Im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) ist der Änderungsbereich in Verbindung mit den nördlich anschließenden Flächen als GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIB-Z) „Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ sowie als „Überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ (Goch/Uedem/Weeze (nördlich der A57)) vorgesehen. Das Unternehmen entspricht mit einer Flächeninanspruchnahme von 16,5 ha Größe dieser regionalplanerischen Zielvorgabe. Die Ansiedlung von kleinteiligeren Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben würde somit nicht zu der Entwicklung des Gesamtgebietes passen und stellt daher keine Alternative dar. Darüber hinaus ständen für kleinere Betriebe ggfs. auch Standorte in vorhandenen Gewerbegebieten zu Verfügung. Andere betriebliche Nutzungen, die einen geringeren Eingriff zur Folge hätten, sind unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben nicht zu erkennen. Nach den Zielen des RPD-Entwurfs soll der Standort genau für Vorhaben dieser Art entwickelt werden. Eine Verschiebung von baulichen Anlagen und Erschließungsflächen innerhalb des Änderungsbereiches ist aufgrund der Größe der Fertigungshalle nur in ganz geringem Umfang möglich. Der Änderungsbereich selber wird in nördlicher Richtung von dem Privatgrundstück Höst-

Vornicker-Weg begrenzt, so dass eine grundsätzlich andere Lage des Vorhabens in dem geplanten GIB-Z derzeit nicht realisierbar ist. Weitere Details sind im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.

8.3 ggf. technische Planalternativen

Technische Planalternativen können z.B. die Höhe von baulichen Anlagen und die Ausrichtung dieser Anlagen betreffen. Auf der Ebene der Regionalplanung lassen sich diese Faktoren jedoch nicht näher bestimmen. Die Umweltverträglichkeit des Betriebes in Verbindung mit den geplanten technischen Fertigungsverfahren ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen. Weitere technische Planalternativen sind nicht erkennbar.

9. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

9.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Schutzgutbewertung wurden bereits zahlreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgezeigt. Diese werden nachfolgend noch einmal aufgelistet und - soweit erforderlich - ergänzt. Maßnahmen können gleichzeitig für mehrere Schutzgüter von Bedeutung sein. Sie werden dann dennoch nur einmal aufgeführt. Die Maßnahmen sind in den folgenden Bauleitplanverfahren zu prüfen und zu konkretisieren.

Schutzgut Mensch:

- Schutz des nahe gelegenen Wohnhauses Höst-Vornicker-Weg 13 vor bau- und betriebsbedingten Immissionen; dieser Schutz kann z.B. durch die Lage von Verkehrsflächen und von Betriebsabläufen erfolgen;
- Vermeidung der Inanspruchnahme zusätzlicher Verkehrsflächen durch die Realisierung einer Verkehrsanbindung der neuen Gewerbeflächen an die Straße Am Bössershof;
- Gewährleistung eines störungsfreien Verkehrsflusses; bei Bedarf (Ergebnis Verkehrsgutachten) Ertüchtigung des Knotenpunktes B 67 / Straße Am Bössershof;
- Sicherstellung günstiger Arbeitsverhältnisse im Änderungsbereich durch Berücksichtigung von Vorbelastungen (z.B. Schall, Schattenwurf);
- Anlage von Betriebsleiterwohnungen im westlichen Teil des Änderungsbereiches;
- Sicherstellung einer Anbindung des Gocher Stadtgebietes an die Naherholungsflächen auf Weezer Gemeindegebiet unter Berücksichtigung des Konfliktpotenzials des motorisierten Verkehrs im Gewerbegebiet;

- Verzicht auf die Inanspruchnahme besonders ertragreicher Ackerstandorte für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Flächenrückgangs für die Landwirtschaft;

Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild:

- Erhalt der raumwirksamen Strukturen im Umfeld des Änderungsbereiches;
- Sicherstellen einer landschaftsgerechten Eingrünung der Gewerbeflächen am neuen Siedlungsrand in der folgenden Bauleitplanung;

Schutzgut Flora und Fauna einschl. der biologischen Vielfalt:

- Prüfen der Durchführbarkeit und Wirksamkeit produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen der landwirtschaftlichen Flächen zur Anreicherung der Feldflur z.B. mit Saumstrukturen und extensiven Nutzungsflächen entsprechend dem Entwicklungsziel des Landschaftsplanes „Anreicherung“;
- Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entsprechend der Ergebnisse der Artenschutzprüfung zur Vermeidung von Schädigungen und Störungen der Flora und Fauna i.S. des § 44 BNatSchG;

Schutzgut Boden und Relief:

- Getrennte Lagerung von Unter- und Oberboden entsprechend der Herkunft zur weiteren Verwendung;
- Wiederverwendung des humosen Oberbodens auf nahe gelegenen Standorten;

Schutzgut Wasser:

- Rückführung des nicht oder nur schwach belasteten Niederschlagswassers neu versiegelter Flächen in den Wasserkreislauf (z.B. Versickerung, Einleitung in ein Gewässer);
- Befestigung wenig frequentierter Wege mit wasserdurchlässigen Materialien;
- Vermeidung von Stoffeinträgen in die nahe gelegene Kiesabgrabung;

Schutzgut Klima und Luft

- Prüfen der Ausrichtung des Gebäudes in Bezug auf das Windfeld und potenzielle Veränderungen des Windes;
- Prüfen der Immissionen der Betriebsabläufe im weiteren Genehmigungsverfahren zur Wahrung einer günstigen lufthygienischen Situation.

Kultur- und Sachgüter

- Durchführung einer Prospektion im Änderungsbereich um festzustellen, ob sich archäologische Objekte von öffentlichem Interesse im Boden befinden. Sollten solche Objekte gefunden werden, sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz mit dem LVR abzustimmen.

Mit der geplanten Feldhecke am östlichen Rand des Änderungsbereiches kann nur ein geringer Teil der Kompensation im Plangebiet selber erbracht werden. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass auf dem Gelände nur an einigen Erschließungsflächen Grünstrukturen entstehen. In Verbindung mit dem hohen Versiegelungsgrad des Vorhabens wird auf die Fläche bezogen ein erheblicher Kompensationsbedarf entstehen, der somit mehrheitlich planextern nachgewiesen werden muss. Der Investor verfügt über keine weiteren Flächen im Kreis Kleve. Inwiefern sich Flächen der beiden beteiligten Kommunen für die Kompensation eignen, muss im weiteren Verfahren geprüft werden. Günstig wären z.B. Flächen in oder nahe der Niersaue zur Optimierung des wertvollen Lebensraumes. Es ist möglich, dass ein Teil der Kompensation durch den Erwerb von Ökopunkten erbracht wird. Eine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen in größerem Maßstab ist nicht beabsichtigt und kommt auch nicht in Frage, da sich nahe gelegene Flächen nicht im Eigentum der beiden Kommunen befinden und voraussichtlich auch nicht zum Verkauf stehen.

10. Monitoring (Geplante Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG)

Ein Monitoring dient der Überwachung erheblicher negativer Auswirkungen. Auf der Ebene der Regionalplanung wird die Überwachung ergänzend durch das Verfahren nach § 34 LPIG⁵ und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 LPIG erfolgen. Die Notwendigkeit zur Festlegung konkreter Monitoring-Maßnahmen ist auf der Ebene des Regionalplans nach bisherigem Kenntnisstand nicht gegeben bzw. es sind keine Monitoring-Maßnahmen zu erkennen, die sinnvoll umzusetzen sind.

⁵ Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S.212), in Kraft getreten am 8. April 2010

11. Nichttechnische Zusammenfassung der beschriebenen Informationen

Die Stadt Goch und die Gemeinde Weeze streben zusammen die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes im Grenzbereich beider Kommunen an. Im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf RPD (Stand Juni 2016) ist das ca. 48 ha große Gebiet als GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIB-Z) „Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ sowie als „Überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ (Goch/Uedem/Weeze (nördlich der A57)) vorgesehen. Für eine ca. 16,5 große Fläche im südlichen Teil des Gewerbegebietes liegt jetzt eine konkrete Anfrage eines international tätigen Unternehmens für Verpackung und Logistik aus Süddeutschland vor, das eine Zweigstelle im Westen Deutschlands gründen möchte. Die 16,5 ha erfüllen die Voraussetzungen des virtuellen Gewerbeflächenpools des Kreises Kleve. Aufgrund der Flächengröße > 10 ha ist gemäß Ziel 4, Nr. 2, Satz 5 in Kap. 1.3 des Regionalplanes (GEP 99) der Standort jedoch darüber hinaus als Siedlungsbereich darzustellen. Da sich der Regionalplan (RPD) noch in Erarbeitung befindet und der Investor im Sommer 2018 mit dem Bau beginnen will, wird für den konkreten Teilbereich die 88. Änderung des geltenden Regionalplanes GEP 99 zur Darstellung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) angestrebt. Die Gewerbeflächen liegen fast vollständig auf Weezer Gemeindegebiet. Die Erschließung erfolgt jedoch über das Gewerbegebiet Goch-Süd. Daher haben sich die beiden Kommunen für die bauleitplanerische Vorbereitung, Erschließung und Vermarktung zu einem „Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch“ zusammen geschlossen.

Das Unternehmen ist mit der Herstellung von Wellpappe aus Papier befasst, die zu Verpackungen weiter verarbeitet wird. Darüber hinaus gibt es einen logistischen Betriebszweig zum Transport der Materialien und Waren mit LKWs. Die Produktion erfolgt in drei Schichten rund um die Uhr. Der Sonntag wird hauptsächlich zu Wartungs- und Servicearbeiten genutzt. Es ist zu erwarten, dass im Werk ca. 250 qualifizierte Arbeitsplätze entstehen. Die gesamten Produktionsabläufe einschließlich der Be- und Entladung finden in einem großen Gebäudekomplex statt. Für die Produktion benötigt das Unternehmen Strom, der in eigenen Blockheizkraftwerken produziert werden soll und bis zu 30.000 m³ Grundwasser pro Jahr. Die Erschließung des Werkes soll über das bestehende Gewerbegebiet Goch-Süd und dann über die Bundesstraße B 67 und - mit untergeordneter Bedeutung - über die Landesstraße L 77 erfolgen. Über die nahe gelegene Anschlussstelle Goch der Autobahn BAB 57 ist das Gebiet besonders günstig an das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Die Straßen und Ver- und Entsorgungsnetze sind ausreichend dimensioniert, so dass bis auf eine Anbindung der Gewerbeflächen an die Straße Am Bössershof keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind. Voraussichtlich ist der Kreuzungspunkt der Straße Am Bössershof / B 67 zu ertüchtigen.

Für die Strategische Umweltprüfung wurde ein Untersuchungsraum mit einem ca. 750 m großen Radius um den Änderungsbereich definiert. Der Untersuchungsraum

wird von den Siedlungsflächen der Stadt Goch und den drei Straßen L 77, B 67 und BAB 57 eingerahmt. Am östlichen Rand wurde der Untersuchungsraum bis auf den Auenbereich der hier verlaufenden Niers ausgedehnt.

Das Plangebiet ist Bestandteil einer größeren, von Ackerflächen geprägten Feldflur zwischen dem Gocher Stadtgebiet und dem Auenbereich der Niers. Der Änderungsbereich wird ausschließlich von Ackerflächen eingenommen. Gehölzstrukturen sind nur in geringem Umfang im Untersuchungsraum vorhanden. Die südliche Grenze des Änderungsbereiches kennzeichnen Wasserflächen einer Kiesabgrabung, die bis Ende 2019 rekultiviert sein wird. Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich ein einzelnes Wohnhaus. Im südöstlichen Teil des Untersuchungsraumes stehen zwei ca. 140 m hohe Windenergieanlagen. Vier weitere Anlagen mit einer Bauhöhe von über 200 Metern stehen östlich der Niers.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass sich die Niers in Verbindung mit ihrer Aue für fast alle Schutzgutfunktionen als sehr bedeutsam darstellt. Dies wird durch die verschiedenen Festsetzung und Darstellungen als Landschaftsschutzgebiet, als Biotopverbundkorridor mit herausragender Bedeutung, als besonders schutzwürdige Grundwasserböden sowie als Schutzgebiete BSN und ÜSG besonders deutlich. Darüber hinaus kommt ihr unter klimatischen Aspekten und für die Erholung des Menschen eine wichtige Bedeutung zu. Durch das Vorhaben sind jedoch aufgrund des Abstandes des Änderungsbereiches zur Niers sowie der geplanten Betriebsabläufe keine Folgen erkennbar, die sich erheblich negativ auf diese Funktionen auswirken können.

Konfliktschwerpunkte entstehen bei dem geplanten Vorhaben allgemein durch die Inanspruchnahme von Freiflächen. Dies führt zu umweltrelevanten Veränderungen für den Boden als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und das Edaphon, als Produktionsfläche für Nahrungsmittel, die Grundwasserneubildung sowie für die klimatischen Eigenschaften des Änderungsbereiches. Mit der geplanten Bebauung kommt es zu einem dauerhaften Entzug der Flächen für Natur und Landschaft. Im Vergleich zu anderen Freiflächen weist der Raum jedoch ein verhältnismäßig geringes Konfliktpotential auf, da – ausgenommen der besonders fruchtbaren Böden – keine weiteren Restriktionen, Schutzausweisungen oder überregional bedeutende Schutzgutfunktionen dem Vorhaben entgegenstehen. Für den Aspekt der Siedlungsentwicklung stellt sich die geplante Betriebsansiedlung durch die zu erwartende Stärkung der regionalen Wirtschaft und des Arbeitsmarktes als durchweg positiv dar.

Die Nullvariante, d.h. der Verzicht der Planänderung, bildet für Natur und Landschaft keine sinnvolle Variante, da mit der Rechtskraft des RPDs aus regionalplanerischer Sicht ohnehin eine gewerbliche Entwicklung vorbereitet wird. Standortalternativen wurden geprüft. Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gewerbebestandes aus dem Gewerbeflächenpool sind keine Alternativen erkennbar, die zu einem geringeren Eingriff führen würden. Technische Planalternativen sind in der folgenden Bauleitplanung zu prüfen.

Im Umweltbericht sind eine Reihe von Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, die dem Schutz des Menschen, die Optimierung der Erholungsnutzung, den Bodenschutz, die Rückführung des Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf und die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zum Ziel haben. Für Flora und Fauna sind nach Durchführung der Artenschutzprüfung geeignete

Maßnahmen in der Bauleitplanung sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Fläche einer Prospektion zu unterziehen, da archäologische Relikte im Boden als Zeugnisse einer vorchristlichen und römischen Besiedlung nicht auszuschließen sind. Die Kompensation soll bis auf die Herstellung einer Feldhecke am östlichen Rand des Änderungsreiches weitgehend planextern erfolgen. Die Maßnahmen sind im Bauleitplanverfahren festzulegen. Dabei sollte auch geprüft werden, ob produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (z.B. die Anlage von Saumstrukturen oder Getreidesaaten mit breiterem Saatabstandflächen) zur ökologischen Optimierung der Strukturen in der Feldflur Berücksichtigung finden können.

Notwendige Maßnahmen zum Monitoring sind auf der Ebene des Regionalplanes nicht erkennbar.

12. Literatur- und Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (Hrsg.) (1999): Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) in der derzeit gültigen Fassung, Düsseldorf

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (Hrsg.) (23.06.2016): Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf in der Fassung des 2. Entwurfes (RPD) einschl. der Beikarten

DEUTSCHER PLANUNGSATLAS, Band NRW, Hannover 1982

Karten: - Potenzielle natürliche Vegetation. TRAUTMANN, W. (1972)
 - Hydrogeologie NW, DEUTLOFF (1978)

Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Goch in der derzeit gültigen Fassung

Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Weeze in der derzeit gültigen Fassung

GEMEINDE WEEZE (2016), Flugzonen Flughafen Niederrhein

GEOLOGISCHER DIENST NRW: Auskunftssystem BK 50 – Karte der schutzwürdigen Böden

Topographische Karte 1 : 10.000,

Deutsche Grundkarte 1 : 5.000

Historische Karte Tranchot (1801 – 1828)

GEOTECHNISCHES BÜRO N. MÜLLER (Krefeld, 28.11.2016): Baugrundgutachten für das geplante Bauvorhaben in 47574 Goch, Gocher-Grenzweg – Neubau Gewerbehalle

KREIS KLEVE:

Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 9 „Goch“ (2004)

Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“ (2004, 2. Änderung)

Kreiskarte Kleve Landschaftsschutzkarte mit Wasserschutz-zonen, Maßstab 1 : 50.000 (2004)

Auskunft aus dem Altlastenkataster Kreis Kleve, Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich Technik, Abteilung Umwelt

Fundortkataster Kreis Kleve

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-
WESTFALEN, LANUV, Recklinghausen:**

- FIS (Fachinformationssystem): Biotopkataster NW Internetabfrage
www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/bk/de/karten
- FIS: Streng geschützte Arten des LANUV, Internetabfrage
www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz
- Fachdaten aus der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (ehem. LÖBF), Internetabfrage
<http://www.geo1.lids.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer/.htm>
- Screening der Geräuschbelastung in NRW, Internetabfrage
<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/screening2.htm>,
Karten: - Umgebungslärm in NRW, Straßenverkehr
- Geräuschquellen Industrie und Gewerbe
- Umweltportal, Thema Wasserqualität der Flüsse, Internetabfrage
<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/oberflaechengewasserfluesse-und-seen/>
- Umweltportal, Thema Luftreinhalteplanung in NRW, Internetabfrage
<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/luftreinhalteplanung-in-nrw/>

LANDESREGIERUNG NRW (HRSG.) (08.02.2017): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2007): Immissionsschutz in der Bauleitplanung, Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände;

MINISTERIUM FÜR BAUEN, WOHNEN, STADTENTWICKLUNG UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Radroutenplaner, Internetabfrage
<http://www.radroutenplaner.nrw.de/>;

MÖRZ TRANSPORT CONSULT (München, 24.08.2016): Flugbetriebliches Kurzgutachten zur Frage der Vereinbarkeit einer im Höster Feld bei Goch geplanten Windkraftanlage mit Sicht-an- und -abflügen über den Pflichtmeldepunkt NOVEMBER zum Verkehrsflughafen Nieder-rhein;

STADT GOCH (15.06.2010): Bebauungsplan Nr. 51 Goch, 1. Änderung

STADT GOCH (04.05.2013): Bebauungsplan Nr. 51 Goch, 2. Änderung

RICHTERS u. HÜLS (Ahaus 21.01.2016): Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 47652 Weeze (Höster Feld)

Gesetzestexte und Richtlinien (in der jeweils gültigen Fassung)

Baugesetzbuch (BauGB)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW)

Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EWG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gesetz zur Landesentwicklung (LEPro)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Landesbodenschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen (LBodSchG NRW)

Landesnaturschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)

Landesplanungsgesetz für Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW)

Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW)

Raumordnungsgesetz (ROG)

Richtlinie zur Luftqualitätsüberwachung 2008/50/EG

SUP-Richtlinie 2001/42/EG

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm

Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO)

Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG

Beteiligtenliste zum Erarbeitungsbeschluss

zur 88. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze (Interkommunales Gewerbegebiet Goch / Weeze (GE-Pool))

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf die Gesamtbeteiligtenliste für Regionalplan-Verfahren

1110.
Landrat des Kreises Kleve
Postfach 15 52
47515 Kleve

1111.
Bürgermeister der
Gemeinde Bedburg Hau
Postfach 1156
47547 Bedburg-Hau

1112.
Bürgermeister der
Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 10 08 64
46428 Emmerich

1113.
Bürgermeister der
Stadt Geldern
Postfach 1448
47594 Geldern

1114.
Bürgermeister der
Stadt Goch
Postfach 10 05 51
47565 Goch

1115,
Bürgermeister der
Gemeinde Issum
Postfach 11 63
47653 Issum

1116.
Bürgermeister der
Stadt Kalkar
Postfach 11 65
47538 Kalkar

1117.
Bürgermeister der
Gemeinde Kerken
Postfach 11 64
47639 Kerken

1118.
Bürgermeister der
Stadt Kevelaer
Postfach 75
47612 Kevelaer

1119.
Bürgermeister der
Stadt Kleve
Postfach 19 60
47517 Kleve

1120.
Bürgermeister der
Gemeinde Kranenburg
Postfach 11 62
47639 Kranenburg

1121.
Bürgermeister der
Stadt Rees
FB 6 Frau Strede
Postfach 13 62
46452 Rees

1122.
Bürgermeister der
Gemeinde Rheudt
Postfach 1120
47507 Rheudt

1123.
Bürgermeister der
Stadt Straelen
Postfach 13 53
47630 Straelen

1124.
Bürgermeister der
Gemeinde Uedem
Postfach 12 61
47587 Uedem

1125.
Bürgermeister der
Gemeinde Wachtendonk
Postfach 11 45
47666 Wachtendonk

1126.
Bürgermeister der
Gemeinde Weeze
Postfach 12 65
47649 Weeze

2000.
Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz NRW (LANUV)
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

2002.
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Koordinationsstelle für BUND,
NABU und LNU
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

2200.
Direktor der Landwirtschaftskammer NRW
als Landesbeauftragter
Siebengebirgsstraße 200
53229 Bonn

2203.
Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel

2204.
Landwirtschaftskammer NRW
Siebengebirgsstraße 200
53229 Bonn

2205.
Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn

2207.
Landwirtschaftskammer NRW
Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf
Gereonstraße 80
41747 Viersen

2306.
Niersverband
Am Niersverband 10
41747 Viersen

3003.
Eisenbahnbundesamt
Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

3009.
Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
HA Planung
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

3204.
Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH
Hoffmann Kontor
Hoffmannallee 55
47533 Kleve

4000.
Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen
Der Bundesagentur für Arbeit
Josef-Gockeln-Str.7
40221 Düsseldorf

4014.
Niederrheinische Industrie- und
Handelskammer
Duisburg – Wesel – Kleve
Mercatorstraße 22-24
47051 Duisburg

6024.
Provincie Limburg
College van Gedeputeerde Staten
Limburglaan 10
NL – 6229 GA MAASTRICHT

6028.
Het College van Burgemeester en
Wethouders van de Gemeente Bergen
Raadhuisstraat 2
NL-5854 AX Nieuw Bergen

6030.
Het College van
Burgemeester en
Wethouders van de
gemeente Gennep
Postbus 6005
NL-6590 HD Gennep

7000.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr .
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53113 Bonn

8001.
LVR – c/o. Amt für Bodendenkmalpflege
Endenicher Straße 133
53115 Bonn

8002.
Geologischer Dienst NRW
Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
47803 Krefeld

8004.
LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40
50250 Pulheim